



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-5 PÄ I #7
Datum: 10.03.2026

1. Planänderungs- und Planergän- zungsbeschluss zum Planfeststel- lungsbeschluss vom 13.02.2025 (Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt - Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /
Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Land-
kreis Börde – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitt C2 (Marktedwitz - Pfreimd)

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung des Plans	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	4
3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung	4
II. Planunterlagen.....	5
1. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	6
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	8
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	8
2. Forstrechtliche Genehmigung.....	9
3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse	9
IV. Nebenbestimmungen	9
1. Forstwirtschaft.....	10
V. Zusagen der Vorhabenträgerin	10
VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen	10
B. Begründung	10
I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans	10
1. Anpassungen an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1	11
2. Anpassung der Querungen C1-Q_062 (Übergang C1/C2), C2-Q_132, C2- Q_067, C2-Q_075, C2-Q_089	12
3. Neuplanung der HDD sowie anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122..	13
4. Anpassung von Zuwegungen	13
5. Ergänzung weiterer Kreuzungen	14
6. Ergänzung der Möglichkeit zur Abweichung bei der Anwendung der Maßnahme V _{AR} 1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel	15
7. Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei den forstfachlichen Maßnahmen	15
8. Vergrößerung des Maßnahmenumfangs und Änderung bzw. Vergrößerung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und ACEF-Maßnahmen	16
II. Rechtliche Würdigung.....	18
1. Antragsgegenstand	18
2. Zuständigkeit.....	18
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18

4. Ablauf des Planänderungsverfahrens.....	24
5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	26
6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	27
III. Materiell-rechtliche Bewertung	30
1. Planrechtfertigung	30
2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	30
3. Abwägung	54
4. Globales Klima (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG)	59
5. Alternativen	59
6. Abschließende Gesamtbewertung.....	60
C. Hinweise	60
I. Entschädigungsverfahren	60
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	60
III. Zustellung und öffentliche Bekanntgabe des Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses	60
IV. Kosten	61
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	61
VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	61
D. Rechtsbehelfsbelehrung	63

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C2, Marktrechwitz - Pfreimd vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 30.06.2025 in der Fassung der Deckblattänderung I vom 29.01.2026 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert und ergänzt.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an den Vorhaben und Folgemaßnahmen.

Durch diese Planänderungen bzw. -ergänzung wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 275.000 Euro festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0654 9350

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80, weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Die Planänderung umfasst die unter Kapitel A.II.1 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen.

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.3.1	Übersichtsplan mit Blattschnitten	3	1:25.000
C2.3.2	Lagepläne	106	1:2.000
C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 (Übersichtsplan)	79	1:25.000
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus C2.3.5.1 (Vorhaben Nr. 5) und C2.3.5.2 (Vorhaben Nr. 5a)	71	
D2	Rechtserwerbsverzeichnis bestehend aus D2.1 (Vorhaben Nr. 5) und D2.2 (Vorhaben Nr. 5a)	114	
D3	Rechtserwerbspläne bestehend aus D3.1 (Vorhaben Nr. 5) und D3.2 (Vorhaben Nr. 5a)	212	1:2.000
D4	Kompensationsverzeichnis bestehend aus D4.1 (Vorhaben Nr.5) und D4.2 (Vorhaben 5a) in der in der Fassung der Deckblattänderung I vom 29.01.2026	164	
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der in der Fassung der Deckblattänderung I vom 29.01.2026	175	
I6.1	Maßnahmenkarte – Vermeidungsmaßnahmen	56	1:2.000
I6.2	Maßnahmenkarte – Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in der in der Fassung der Deckblattänderung I vom 29.01.2026	56	1:2.000
Anlage K4.2	Waldbestands- und Waldeingriffsplan Lageplan	106	1:2.000
Anlage L2.1.1	Bodenschutzplan	56	1:2.000
Anlage L9.1	Übersichtsplan Schutzgut Forst inkl. Legende	24	1:5.000

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A1	Erläuterungsbericht	110	
Anlage A04	Erläuterungsbericht zur Planänderung I	25	
Anlage A05	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I zur Planänderung I in der in der Fassung der Deckblattänderung I vom 29.01.2026	8	
A2	Übersichtsplan (Blatt 01-02)	3	1:25.000
C2.3	Trassenbeschreibung	146	
I, Anlagen I1, I5	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anlagen I1, I5.1.1, I5.1.2, I5.1.3, I5.2, I5.2.1, I5.4, I5.5, I5.6 und I5.7	901	1:2.000 1:5.000 1:6.000 1:25.000
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen	36	
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen	12	
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	85	
Anlage L2.1.2	Standortpässe (Blattschnitt 01-28); Standortpässe (Blattschnitt 29-56)	1.376	
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft	172	
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen	44	
O	Fachbeitrag Umwelt	30	

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025 festgestellten und weiteren Unterlagen:

Tabelle 3: Ersetzte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A1	Erläuterungsbericht in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	111	
A2	Übersichtsplan (Blatt 01-03) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	3	1:25.000
C2.3	Trassenbeschreibung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	149	
C2.3.1	Übersichtspläne in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	3	1:25.000
C2.3.2	Lagepläne in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	106	1:2.000
C2.3.3	Wegekonzept inkl. Anlage C2.3.3.1 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	82	1:25.000
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus C2.3.5.1 (Vorhaben Nr. 5) und C2.3.5.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	70	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
D2	Rechtserwerbsverzeichnis bestehend aus D2.1 (Vorhaben Nr. 5) und D2.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	112	
D3	Rechtserwerbspläne bestehend aus D3.1 (Vorhaben Nr. 5) und D3.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	212	
D4	Kompensationsverzeichnis bestehend aus D4.1 (Vorhaben Nr. 5) und D4.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	290	
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024	618	
Anlage I1	In der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	54	
I2	Maßnahmenblätter zu Schützgütern des LBP in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024	174	
Anlage I5	Bestehend aus I5.1.1, I5.1.2, I5.1.3, I5.2, I5.2.1, I5.4, I5.5, I5.6 und I5.7 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	276	1:2.000 1:5.000 1:6.000 1:25.000
I6	Maßnahmenkarten bestehend aus I6.1 (Vermeidungsmaßnahmen), I6.2 (Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) in der Fassung der Deckblattänderung vom 04.09.2024	112	1:2.000
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024	36	
Anlage K4.2	Waldbestands- und Waldeingriffsplan in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	106	1:2.000
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	12	
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	87	
Anlage L2.1.1	Bodenschutzplan in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	56	1:2.000
Anlage L2.1.2	Standortpässe (Blattschnitt 01-28); Standortpässe (Blattschnitt 29-56) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	1.554	
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	208	
Anlage L9.1	Übersichtsplan Schutzgut Forst inkl. Legende in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	24	1:5.000
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	45	

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Landschaftsschutzgebiete

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 unter Kap. A.III.1.b) gewährte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) in nicht vorbelasteten Bereichen des

- LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ (LSG-00174.01) im Umfang von 3,83 ha,
- LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00564.01) im Umfang von 40,14 ha und
- LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00567.01) im Umfang von 24,8 ha

wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Befreiung wird hinsichtlich des

- LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ (LSG-00174.01) um 0,09 ha erweitert (d.h. auf 3,92 ha).
- LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00564.01) um 0,2 ha erweitert (d.h. auf 40,34 ha).
- LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00567.01) um 0,78 ha erweitert (d.h. auf 25,58 ha).

b) Naturparke

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 unter Kap. A.III.1.c) gewährte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) in nicht vorbelasteten Bereichen des

- Naturpark Fichtelgebirge (NP-00011) im Umfang von 22,58 ha,
- Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald (NP-00010) im Umfang von 62,96 ha und
- Naturpark Oberpfälzer Wald (NP-0008) im Umfang von 30,04 ha

wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Befreiung wird hinsichtlich des

- Naturpark Fichtelgebirge (NP-00011) um 0,05 ha erweitert (d.h. auf 22,63 ha).

- Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald (NP-00010) um 0,48 ha erweitert (d.h. auf 63,44 ha).
- Naturpark Oberpfälzer Wald (NP-0008) um 0,79 ha erweitert (d.h. auf 30,83 ha).

c) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 unter Kap. A.III.1.d) gewährte Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3, 16 Abs. 2 BayNatSchG für die anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahmen von nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Umfang von 21.407 m² wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die Gesamtinanspruchnahme wird um 23 m² erweitert (d.h. auf insgesamt 21.430 m²), da sich im Bereich der TKM 1, 24-28, 31-32, 34-35, 39, 52, 58-59, 78, 87 die vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der „Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) flächenmäßig von 960 m² auf 983 m² erhöht.

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 unter Kap. A.III.3 erteilte forstrechtliche Genehmigung zur Beseitigung von 228.512 m² Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Rodung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlage K4.2¹ dargestellten und in Anhang K4.5² aufgelisteten Flurstücken wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Genehmigung wird um 14.249 m² erweitert (d.h. auf insgesamt 242.761 m²). Die im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Iffelsdorf von Rodungen betroffenen Flurstücke sind in Unterlage K4.2³ dargestellt und in Anhang K4.5⁴ aufgelistet.

3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der in den Änderungsbereichen der Vorhaben gelegenen Straßen⁵ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) wird nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.02.2025 in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung bzw. -ergänzung mit den nachfolgenden Ergänzungen und Abweichungen fort.

¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K4.2, Bl. 69.

⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3; C2.3.3; C2.3.3.1; C2.3.2.

1. Forstwirtschaft

Die Nebenbestimmung Ziff. A.V.1.b)(3) des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 wird wie folgt ergänzt:

Gehölzeingriffe sind grundsätzlich ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen. Wenn mittels Freikartierung sichergestellt ist, dass kein artenschutzfachlicher Konflikt vorliegt, dürfen Gehölzeingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch außerhalb dieser Zeit realisiert werden. Die fachliche Bewertung der UNB und Abstimmungen mit Dritten sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die festgesetzten Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.02.2025 gelten fort.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass diese auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung- bzw. -ergänzung gelten.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren Forderungen erhoben werden, die begründet sind, wird diesen durch Nebenbestimmungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin in diesem Beschluss Rechnung getragen. Im Übrigen werden diese aus den sich aus Kapitel B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG, Abschnitt C2 (Marktredwitz - Pfreimd), festgestellt.

Der Vorhabenträger TenneT hat am 30.06.2025 die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nr. 5 und 5 a BBPIG, Abschnitt C2 vom 13.02.2025 beantragt. Mit Schreiben vom 18.07.2026 hat der Vorhabenträger seinen Antrag auf Planänderung teilweise zurückgenommen. Grundlage dieser Planänderung ist die Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 29.09.2023, zuletzt geändert durch die Deckblattänderung I am 17.05.2024, Deckblattänderung II am 04.09.2024 und Deckblattänderung III am 25.11.2024. Die hier beantragten Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf einzelne Bereiche zwischen den km 0+000 und km 89+000 und betreffen das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Arzberg, Thiersheim, Marktredwitz, Mitterteich, Leonberg, Tirschenreuth, Plößberg, Störnstein, Theisseil, Weiden i.d.OPf., Bechtsrieth,

Leuchtenberg, Pfreimd und Wernberg-Köblitz. Der Änderungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus baulich bedingten Anpassungen, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der Bauausführung ergeben hat.

Gegenstand der Planänderungen sind die folgenden Maßnahmen:

- Anpassungen an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1
- Anpassung der Querungen C1-Q_062 (Übergang C1/C2), C2-Q_132, C2-Q_067, C2-Q_075, C2-Q_089
- Neuplanung der HDD sowie anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122
- Anpassung von Zuwegungen
- Ergänzung weiterer Kreuzungen
- Ergänzung der Möglichkeit zur Abweichung bei der Anwendung der Maßnahme VAR1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel
- Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei den forstfachlichen Maßnahmen

Die Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen unter Darlegung ihrer jeweiligen Erforderlichkeit beschrieben.

1. Anpassungen an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1

Die in den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.3 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung⁶ beschriebenen Änderungen betreffen Anpassungen an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1 in Form der Vergrößerung der temporären Arbeitsfläche an der jeweiligen Muffe sowie der geringfügigen Zufahrtsverbreiterung einer temporären Zuwegung (Z_229b) zur Arbeitsfläche der Muffe C2-AL-SPH-JB1.

Die Anpassungen sind jeweils aufgrund der Ausführungsplanung des Kabelzuges aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

- Im Bereich der Muffe **C2-JB50a** (Änderungsbereich km 58+000 bis 58+500) bedarf es der Vergrößerung der temporären Arbeitsfläche zur Herstellung einer Anböschung am Ende der nördlichen Zuwegung an das Urgelände und einer Kranaufstellfläche ohne Neigung⁷.
- Im Bereich der Muffe **C2-JB51b** (Änderungsbereich km 60+000 bis 60+500) bedarf es aufgrund des starken Quergefälles der Vergrößerung der temporären Arbeitsfläche zur Herstellung einer größeren Kranaufstellfläche⁸.
- Im Bereich der Muffe **C2-AL-SPH-JB1** (Änderungsbereich km 86+000) bedarf es aufgrund der Topografie zur Realisierung des Kabelzuges in beide Richtungen und Abtrommeln der Kabel der Vergrößerung der temporären Arbeitsfläche⁹. Aufgrund der sehr hohen Längsneigung mit tiefen Einschnitten ist in diesem Bereich eine Sonderlösungsplanung erforderlich, um eine ebene Fläche für die Baustelleneinrichtungsfläche inkl. Kranaufstellfläche zu gewährleisten. Infolgedessen bedarf es östlich der temporären Arbeitsfläche an der geänderten

⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.1.1; C2.3.2, Bl. 46.

⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.2.1; C2.3.2, Bl. 48.

⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.3.1; C2.3.2, Bl. 68.

Kranaufstellfläche einer geringfügigen Zufahrtsverbreiterung der temporären Zuwegung Z_229b¹⁰.

2. Anpassung der Querungen C1-Q_062 (Übergang C1/C2), C2-Q_132, C2-Q_067, C2-Q_075, C2-Q_089

Die in den Kap. 2.4.4 bis 2.4.8 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung¹¹ beschriebenen Änderungen betreffen die Anpassung der Querungen C1-Q_062 (Übergang C1/C2), C2-Q_132, C2-Q_067, C2-Q_075 und C2-Q_089.

Die Querung **C1 Q_062 (Übergang C1/C2)** (Änderungsbereich km 0+000) wird dergestalt angepasst, dass eine Verlängerung der HDD am Übergabepunkt zwischen Abschnitt C1 und C2 um 18 m nach Süden erfolgt, wodurch der Schutzstreifen und die Kabellagen aufgeweitet werden¹². Hintergrund der Änderung ist, dass im Zuge der Ausführungsplanung der HDD-Planung im Bereich der KB 1053 Festgesteinshorizont festgestellt wurde. Diese Baugrundverhältnisse erfordern eine geringfügige Erhöhung des Radius der Bohrung, sodass sich eine um etwa 18 m längere Bohrung mit neuem aufgeweiteten Schutzstreifen ergibt¹³.

Hinsichtlich der Querung **C2-Q_132** (Änderungsbereich km 23+000) ist aufgrund neuer thermischer Berechnungen im Rahmen der Querungsausplanung die Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Anpassung des Schutzstreifens erforderlich¹⁴. Aufgrund der Komplexität der Querung einer bestehenden Gasleitung erfolgt zudem eine Verschiebung der Kabelachse und eine Vergrößerung der temporären Arbeitsfläche in diesem Bereich.

Im Rahmen der Querungsausplanung der Querungen **C2-Q_067, C2-Q_075 und C2-Q_089** muss jeweils aufgrund neuer thermischer Berechnungen mit extrem schlechten Leitfähigkeitswerten (z.B. zerklüfteter Plutonit) die bisherige Aufweitung

- der **C2-Q_067** von 15 m auf 26 m,
- der **C2-Q_075** von 11 m auf 16 m,
- der **C2-Q_089** von 15 m auf 19 m

Kabelachsabstand erhöht werden¹⁵. Zudem ist erforderlich:

- im Bereich der **C2-Q_067** (Änderungsbereich km 47+000 bis 47+500) eine beidseitige Anpassung des Schutzstreifens und der Arbeitsflächen¹⁶,
- im Bereich der **C2-Q_075** (Änderungsbereich km 51+000 bis 51+500) eine Anpassung des Schutzstreifens und eine einseitige Anpassung der Arbeitsflächen¹⁷,

¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.3.1; C2.3.2, Bl. 68; C2.3, Kap. 1.2.3.70, Tab. 70; C2.3.3, Tab. 2

¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.4 und 2.4.4.1; C2.3.2, Bl. 01.

¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.4.1.

¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.5 und 2.4.5.1; C2.3.2, Bl. 19.

¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.6.1 bis 2.4.8.1; C2.3.2, Bl. 38, 41, 50.

¹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.6.1.

¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.7.1.

- im Bereich der **C2-Q_089** (Änderungsbereich 62+000 bis 62+500) eine Anpassung des Schutzstreifens¹⁸.

3. Neuplanung der HDD sowie anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122

Die in Kap. 2.4.9 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung¹⁹ beschriebene Änderung betrifft die Neuplanung der HDD sowie anschließende An- und Abtrassierung der Querung C2-Q_122 (Änderungsbereich 87+000 bis 88+000).

Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchungen festgestellten lokal thermischen Situation und einer bisher nicht bekannten sehr mächtigen Sandlinse im Zielbereich der bisherigen HDD muss eine wesentliche Neuplanung der HDD-Querungsplanung mit anschließender An- und Abtrassierung der **C2-Q_122** (geschlossene Querung der BAB A6) erfolgen²⁰. Die geschlossene Querung wird verkürzt, wodurch eine Verlängerung der temporären Arbeitsflächen und eine Verschiebung der Bau- und Bohrgruben der Querung erforderlich wird²¹. Durch die Arbeitsflächenaufweitung und die offene Verlegung im Wald finden zusätzliche temporäre und dauerhafte Inanspruchnahmen von Offenland- und Waldbiotopen statt²². Die Verkürzung der Querung führt zudem zur Zusammenführung der Kabellagen westlich und östlich der Querung der BAB A6 sowie zur Verschmälerung des Schutzstreifens außerhalb der geschlossenen Querung²³. Des Weiteren können die Kabellagen der nachfolgenden Querung C2-Q_123 schneller zusammengeführt werden²⁴.

4. Anpassung von Zuwegungen

Die in Kap. 2.4.10 und 2.4.11 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung²⁵ beschriebenen Änderungen betreffen die Anpassung der dauerhaften Zuwegung im Bereich der Ortschaft Glashütte sowie die Ergänzung bzw. Änderung einzelner temporärer Zuwegungen.

Die bisher durch die Ortschaft Glashütte verlaufende **dauerhafte Zuwegung** wird bei km 6+85 auf die bereits temporär genehmigte südliche Zuwegung über die Haingrüner Straße (Z_019a und Z_029) verlegt²⁶. Die Anpassung geht zurück auf eine entsprechende Forderung der betroffenen Anlieger aus Glashütte im Rahmen der bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten sowie die hierauf erfolgte Zusage des Vorhabenträgers.

Des Weiteren haben sich im Zuge der Ausführungsplanung die Ergänzung bzw. Anpassung einzelner **temporärer Zuwegungen** zu Arbeitsbereichen oder Muffengruben ergeben²⁷.

¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.8.1.

¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.1; C2.3.2, Bl. 69.

²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.2.

²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.2.

²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.2.

²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.2.

²⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.10 und 2.4.10.1; C2.3.2, Bl. 6, 6a, 7; C2.3, Kap. 1.2.3.7, Tab. 8; D3.1 und D3.2, Bl. 6, 6a, 7.

²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.11 und 2.4.11.1.

Tabelle 4: Darstellung der ergänzten bzw. angepassten temporären Zuwegungen

Name der Zuwegung ²⁸	Ergänzung / Änderung	Darstellung im Lageplan ²⁹
Z_005a	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich bei ca. TKM 1+47	Blatt 01
Z_044a	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich bei ca. TKM 15+80	Blatt 14, 14a
Z_120a	Anpassung Zuwegung auf Grund von Vergrößerung des Arbeitsstreifens bei ca. TKM 47+12	Blatt 38
Z_122a	Anpassung Zuwegung auf Grund von Vergrößerung des Arbeitsstreifens bei ca. TKM 47+47	Blatt 38
Z_229b/Z_231	Anpassung Zuwegung auf Grund von Vergrößerung des Arbeitsstreifens bei TKM 86+000- 86+200; Z_231 entfällt auf Grund der neuen Zuwegung/Anfahrt.	Blatt 68
Z_230b / Z_232 / Z_244	Bei ca. TKM 87+00 bis 88+00 Aufteilung der Z_230a in Z_230b und Z_244 aufgrund neuer Arbeitsstreifen der HDD. Keine inhaltliche Änderung. Die Z_232 entfällt als Nummerierung. Die Z_244 wird hinzugefügt.	Blatt 69
Z_242	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich bei ca. TKM 37+90	Blatt 31
Z_243	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich bei ca. TKM 57+46	Blatt 46, 46a

5. Ergänzung weiterer Kreuzungen

Die in Kap. 2.4.12 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung³⁰ beschriebene Änderung betrifft die Ergänzung von Kreuzungen mit den seitens der Versorgungsunternehmen mitgeteilten Fremdleitungen.

Tabelle 5: Darstellung der im Kreuzungsverzeichnis ergänzten Kreuzungen

Kreuzungs-Nr. ³¹	Zu kreuzendes Objekt	Darstellung im Lageplan ³²
C2-1027	Ca. bei TKM 62,42 Schmutzwasserkanal	Blatt 50
C2-1028	Ca. bei TKM 62,62 Trinkwasserleitung DN 160 PE	Blatt 50
C2-1029	Ca. bei TKM 62,62 Schmutzwasserkanal DN 200 STZ	Blatt 50
C2-1030	Ca. bei TKS 21+03 Biogasleitung PE 225, SDR 11	Blatt 18
C2-1031	Ca. bei TKM 16,25 Mittelspannungskabel 20 kV	Blatt 14
C2-1032	Ca. bei TKM 16,26 Leerrohr, Gulg Schaltstation 103162 – TH402932 Pechhofen	Blatt 14
C2-1033	Ca. bei TKM 76+85 Mittelspannungskabel 20kV	Blatt 52
C2-1034	Ca. bei TKM 88,12 Gashochdruckleitung DN 160 DP16 PA 12	Blatt 69, 70
C2-1035	Ca. bei TKM 67+61 Begleitkabel (Gasleitung), Nachrichtenkabel, Tiefe 1,00 m	Blatt 54
C2-1036	Ca. bei TKM 9+39 Niederspannungskabel 0.4kV (Tiefe 0,8m, geplant)	Blatt 09
C2-1037	Ca. bei TKM 9+39 Niederspannungskabel 0.4kV (Tiefe 0,8m, geplant)	Blatt 09
C2-1038	Ca. bei TKM 30+53 Wasserleitung PE100RC 160x14.6	Blatt 25

²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2.

³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2 (Kreuzungsverzeichnis).

³² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2.

6. Ergänzung der Möglichkeit zur Abweichung bei der Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel

Die in Kap. 2.4.13 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung³³ beschriebene Änderung betrifft die textliche Ergänzung der Möglichkeit zur Abweichung vom festgelegten Zeitraum für Gehölzeingriffe bei der Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel“ im Maßnahmenblatt³⁴ sowie in der Unterlage zur Forstwirtschaft³⁵ (Gehölzeingriffe nur außerhalb Vegetationsperiode (01.10 bis 28.02) § 39 Abs. 5 BNatSchG) in folgender Gestalt:

- Maßnahmenblatt V_{AR}1c:
„Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde, sodass die Ökologische Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 - 3 BNatSchG ausschließen kann.“
- Unterlage zur Forstwirtschaft:
„Eine Abweichung vom vorgenannten Zeitraum ist entsprechend der Maßnahme V_{AR}1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) möglich.“

Im Maßnahmenblatt V_{AR}1c wurde die Möglichkeit zur Abweichung vom Zeitraum für Eingriffe in Gehölze bereits grundsätzlich genannt. Der Vorhabenträger hielt dennoch eine Präzisierung der Maßnahmenbeschreibung des Maßnahmenblattes für notwendig und nimmt eine klarstellende Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel vor.

Infolgedessen wird auch die Nebenbestimmung Ziff. A.V.1.b)(3) des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 wie folgt ergänzt:

„Gehölzeingriffe sind grundsätzlich ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen. Wenn mittels Freikartierung sichergestellt ist, dass kein artenschutzfachlicher Konflikt vorliegt, dürfen Gehölzeingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch außerhalb dieser Zeit realisiert werden. Die fachliche Bewertung der UNB und Abstimmungen mit Dritten sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

7. Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei den forstfachlichen Maßnahmen

Die in Kap. 2.4.14 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung³⁶ beschriebene Änderung betrifft die Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei den forstfachlichen Maßnahmen in den Maßnahmenblättern der Maßnahmen AW1 bis AW8³⁷.

Zur Verbesserung der Erfolgsquote der im Rahmen der Maßnahmen AW1 bis AW8 vorgesehenen Anpflanzungen wird die Vorgehensweise in den Maßnahmenblättern dergestalt geändert, dass zur

³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.3.

³⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 5.

³⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04.

³⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 6.1 bis 6.8.

Anpflanzung forstübliches Pflanzgut im geeigneten Pflanzverfahren zu verwenden ist und die Dauer der Entwicklungspflege auf 4 Jahre verlängert wird³⁸.

Der Änderung liegt zugrunde, dass in den Maßnahmenblättern forstfachlichen Maßnahmen bisher die Nutzung von Heistern mit einer Höhe von 125 bis 150 cm und Sträuchern mit einer Höhe 60 – 100 cm sowie eine Entwicklungspflege von bis zu drei Jahre vorgesehen war. Diese gestaltete sich aufgrund schlechter Verfügbarkeit des vorgesehenen Pflanzmaterials, zunehmender Trockenheit und hohem Pflegeaufwand (insb. Bewässerung) als problematisch. Die Verwendung von forstüblichem Pflanzgut führt demgegenüber dazu, dass die Pflanzen jünger sind und bei geringerem Pflegeaufwand eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Aufwuchs besitzen.³⁹ Sie erfordern jedoch bis zu vier Jahren Pflege, weshalb die Entwicklungszeit in den Maßnahmenblättern entsprechend verlängert wird.

8. Vergrößerung des Maßnahmenumfangs und Änderung bzw. Vergrößerung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und ACEF-Maßnahmen

Infolge der unter Kap. B.I. beschriebenen Änderungen ergeben sich für die nachfolgenden Maßnahmen aufgrund des gestiegenen Umfangs des jeweils auslösenden Konfliktbereichs (bau- und betriebsbedingter Individuen- & Habitatverlust) eine entsprechende Vergrößerung des Maßnahmenumfangs:

- V4 „Aufstellen von Schutzzäunen für Laufkäfer“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 16,8 km auf 18,59 km.
- V_{AR2b} „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 45.143 m² auf 59.759 m².
- V_{AR6a} „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 62,86 km auf 62,99 km.
- V_{AR6b} „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 118,41 km auf 119,82 km.
- V_{AR10} „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 41,1 ha auf 44,5 ha.
- A1 „Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 220.430 m² auf 233.687 m².
- A2 „Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 199.801 m² auf 211.708 m².
- A3 „Eingriffsnahe Kompensation von artenreichem Extensivgrünland“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 48.686 m² auf 49.884 m².

³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.14.1.

³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.14.2.

- A6 „Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 10.798 m² auf 11.158 m².
- A11 „Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken gemäß Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG“:
Der Umfang der Maßnahme erhöht sich von 12.317 m² auf 12.417 m².

Trotz Vergrößerung des durch den Konflikt T6 ausgelösten Kompensationsbedarfs für die Waldeidechse wird dieser weiterhin multifunktional durch die Maßnahmen A_{CEF}5a (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter) und A_{CEF}6 (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse) und A_{CEF}7 (Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter) bewältigt.

- A_{CEF}10 „Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate“:

Der Kompensationsbedarf für Laukäfer-Arten ist von 3.723 m² auf 5.814,46 m² gestiegen und wird multifunktional durch die Maßnahme A_{CEF}10 ausgeglichen.

Darüber hinaus ergeben sich für folgende Ausgleichsmaßnahmen die im Maßnahmenblatt⁴⁰ bezeichneten Anpassungen hinsichtlich der zu ihrer Umsetzung festgelegten Flurstücke:

- A1:
Erhöhung der Anzahl der Flurstücke um vierzehn weitere Flurstücke (Gemarkung Iffelsdorf, Flurstück Nr. 485, 486, 486/1, 486/2, 486/5, 486/6, 486/9, 488, 488/3, 489/2, 508, 508/2; Gemarkung Wölsau, Flurstück Nr. 721/7, 721/8) sowie Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf den in der Gemarkung Brand festgelegten Flurstücken von insgesamt 40.165 m² auf 40.122 m². Der Gesamtumfang der Maßnahme vergrößert sich somit auf 233.687 m² (siehe oben). Im Deckblatt I zur Planänderung I wurde das Flurstück Nr. 721/8 aus redaktionellen Gründen aus Teil I2 (Maßnahmenblätter) gestrichen, da es im aktuellen Liegenschaftskataster als Teil des Flurstücks Nr. 710/2 geführt wird. Auf die Flächengröße hat die Streichung keinen Einfluss.
- A2:
Erhöhung der Anzahl der Flurstücke um sechzehn weitere Flurstücke (Gemarkung Haid, Flurstück Nr. 323, Gemarkung Iffelsdorf, Flurstück Nr. 486, 488, 488/3, 48/7, 489/2, 489/3, 508, 508/1, 508/2, Gemarkung Wölsau, Flurstück Nr. 241/2, 254, 255, 264, 721/8, 723/1). Erhöhung der Flächeninanspruchnahmen auf den Flurstücken in der Gemarkung Brand von 29.256 m² auf 29.934 m², Gemarkung Deindorf von 6.091 m² auf 6.197 m², Gemarkung Lanz von 3.493 m² auf 3.605 m², Gemarkung Michldorf von 6.716 m² auf 7.035 m², Gemarkung Pfreimd von 35.738 m² auf 37.986 m², Gemarkung Preppach von 1.874 m² auf 2.279 m². Der Gesamtumfang der Maßnahme vergrößert sich somit auf 211.709 m² (siehe oben). Zudem wurden im Deckblatt I zur Planänderung I redaktionell Flurstücksnummern ergänzt (Beidl 465, 469) und Flurnummern gemäß dem aktuellsten Stand des Liegenschaftskatasters angepasst (359 zu 359/1, Streichung 721/8). Der Wert der Flächensumme der Gemarkung Beidl wurde von 3.131 m² auf 3.215 m² aktualisiert.

⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

- A3:
Erhöhung der Flächeninanspruchnahme auf den in der Gemarkung Lanz festgelegten Flurstücken von insgesamt 737 m² auf 1.873 m². Der Gesamtumfang der Maßnahme vergrößert sich somit auf 49.884 m² (siehe oben).
- A6:
Erhöhung der Flächeninanspruchnahme auf dem in der Gemarkung Weiden in der Oberpfalz festgelegten Flurstück Nr. 5241 von 204 m² auf 564 m². Der Gesamtumfang der Maßnahme vergrößert sich somit auf 11.158 m² (siehe oben).
- A11:
Erhöhung der Anzahl der Flurstücke um zwei weitere Flurstücke (Gemarkung Wölsau, Flurstück Nr. 254 und 255). Der Gesamtumfang der Maßnahme vergrößert sich somit auf 12.417 m² (siehe oben).

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt- Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt C2 Markredwitz – Pfreimd. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

a) Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

b) Vereinfachtes Verfahren

Bei Plänenänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V. § 43 d EnWG, 76 Abs. 3 VwVfG kann in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entschieden werden, so dass es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die mit Antrag vom 30.06.2025 in der Fassung des Deckblattes I vom 16.01.2026 vorgelegten Änderungen der Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V. § 43 d EnWG, § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entschieden.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 VwVfG sind gegeben. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.⁴¹ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt⁴² und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.⁴³ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴⁴ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴⁵ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁴⁶ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁴⁷

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Die beantragten Planänderungen sind – wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt – von unwesentlicher Bedeutung.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁴² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴³ BVerwG NVwZ 2018, 1642 Rn. 38; aA wohl noch VGH Mannheim NVwZ-RR 2015, 132 Rn. 21 unter Bezug auf BVerwG NVwZ 2010, 584.

⁴⁴ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁴⁷ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 28.11.2025 einen Teil seiner Planänderung zurückgenommen. Die ursprünglich verfahrensgegenständlichen Zuwegungen Z_034a, Z_111a, Z_151a, Z_156a, Z_229a (nun Z_229b), Z_234a, Z_245 sind nicht mehr Gegenstand der Planänderung.

Unwesentlichkeit der Anpassungen an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1

Die Vergrößerung der temporären Arbeitsfläche an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1 sind im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten.

Die beabsichtigten Änderungen betreffen räumlich und sachlich abgrenzbare Teile ausschließlich temporärer Natur (Arbeitsflächen). Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen privatrechtlichen Betroffenheiten oder zusätzliche Umweltauswirkungen, da die Flächenaufweitung auf den bereits beanspruchten Flurstücken und auf denselben Biotop- und Nutzungstypen (BNT) geringer Wertigkeit und kurzer Wiederherstellungsdauer (hier: A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation; V332 Verkehrsfläche: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen (Grünwege)⁴⁸) erfolgt⁴⁹. Bei den beanspruchten BNT handelt es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG⁵⁰.

Der Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme beläuft sich an der Muffe

- C2-JB50a auf 2.360 m² (A11),
- C2-JB51b auf 721 m² (A11) und
- C2-AL-SPH-JB1 auf 7.770 m² (A11 mit 7.638 m²; V332 mit 132 m²)

und kann damit jeweils im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme des Gesamtvorhabens als gering angesehen werden.

Zur Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen wurde der Fachbeitrag Umwelt⁵¹ erstellt. Die schutzgutbezogene Konfliktanalyse ergab in Bezug auf die Arten des strengen Artenschutzes durch die Anpassungen an den Muffen nur sehr geringfügige Änderungen am Status quo, die nicht die Ableitung zusätzlicher Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG erfordern⁵². Der Umfang der Maßnahmen V4, V_{AR2b}, V_{AR6a}, V_{AR6b}, V_{AR10}, A1, A2, A3, A6 und A11 erhöht sich geringfügig.

Unwesentlichkeit der Anpassung der Querungen C1-Q_062 (Übergang C1/C2), C2-Q_132, C2-Q_067, C2-Q_075, C2-Q_089

Die Anpassung der Querungen C1-Q_062 (Übergang C1/C2), C2-Q_132, C2-Q_067, C2-Q_075 und C2-Q_089 ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten.

Die beabsichtigten Änderungen betreffen räumlich und sachlich abgrenzbare Teile (Querung, Schutz-, Arbeitsstreifen). Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen privatrechtlichen und umweltfachlichen Betroffenheiten oder zusätzliche Umweltauswirkungen, da die Flächenaufweitungen auf den bereits beanspruchten Flurstücken und überwiegend auf denselben BNT geringer bis

⁴⁸ Vgl. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014).

⁴⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.1.2 bis 2.4.3.2, Kap. 2.4.1.3 bis 2.4.3.3.

⁵⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1, Tab. 113.

⁵¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O.

⁵² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

mittlerer Wertigkeit (hier: A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation; G11 Intensivgrünland (genutzt), (inkl. einjährig brachgefallenes Intensivgrünland); G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland; K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte; K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte; N722 Struktureiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung; V32 Verkehrsfläche: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt (mit wasserdurchlässiger Pflasterdecke, geschottert oder mit wassergebundener Decke)) und kurzer bis mäßig guter Wiederherstellungsdauer (abgesehen von N722 (26-79 Jahre)⁵³) erfolgt⁵⁴. Die Flächeninanspruchnahmen betreffen im Bereich der Querung C2-Q_067 zudem auch einen kleineren Teilbereich eines BNT, der initial wiederhergestellt wird⁵⁵. Im Bereich der Querung C1-Q_062 (Übergang C1/C2) verändert sich aufgrund der Umwidmung von Arbeits- zu Schutzstreifenflächen der Umfang der Flächeninanspruchnahme nicht⁵⁶. Der Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme beläuft sich im Bereich der Querung

- C2-Q_132 auf 1.098 m² (A11),
- C2-Q_067 auf 2.576 m² (A11 mit 542 m²; G11 mit 1.004 m²; G211 mit 887 m²; N722 mit 83 m², dessen Ausprägung in diesem Bereich faktisch G211 entspricht; V32 mit 60 m²),
- C2-Q_075 auf 1.107 m² (A11 mit 855 m²; G11 mit 220 m²; V32 mit 32 m²) und
- C2-Q_089 auf 34 m² (K123-GH00BK)

und kann damit jeweils im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme des Gesamtvorhabens als gering angesehen werden. Bei den beanspruchten BNT handelt es sich – abgesehen von K123-GH00BK – nicht um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG⁵⁷.

Die Verbreiterung des Schutzstreifens hat aufgrund der Tiefenlage der Querungen C2-Q_067, C2-Q_075 und C2-Q_089 jeweils keine Auswirkungen auf den gequerten Gehölzbestand sowie auf das im Bereich der Querung C2-Q_067 vorhandene Gewässer⁵⁸. Zudem werden Gehölzbestände auch bei der Arbeitsflächenausweitung im Bereich der Querung C2-Q_075 ausgespart⁵⁹.

Zur Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen wurde der Fachbeitrag Umwelt⁶⁰ erstellt. Die schutzgutbezogene Konfliktanalyse ergab in Bezug auf die Arten des strengen Artenschutzes durch diese Anpassung der Querungen nur sehr geringfügige Änderungen am Status quo, die nicht die Ableitung zusätzlicher Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG erfordern⁶¹. Der Umfang der Maßnahmen V4, V_{AR}2b, V_{AR}6a, V_{AR}6b, V_{AR}10, A1, A2, A3, A6 und A11 erhöht sich geringfügig.

Unwesentlichkeit der Neuplanung der HDD sowie anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122

Die Neuplanung der HDD mit anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122 ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten.

⁵³ Vgl. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014).

⁵⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.4.2 bis 2.4.8.2, Kap. 2.4.4.3 bis 2.4.8.3.

⁵⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.6.2 und 2.4.6.3.

⁵⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.4.3.

⁵⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1, Tab. 113.

⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.6.2 bis 2.4.8.2.

⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.7.2.

⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O.

⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

Die beabsichtigte Änderung betrifft räumlich und sachlich abgrenzbare Teile (Querung).

Aufgrund der durch die Änderung ausgelösten zusätzlichen temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für den Arbeits- und Schutzstreifen ergeben sich neue privatrechtliche und umweltfachliche Betroffenheiten sowie zusätzliche Umweltauswirkungen⁶². Die Flächeninanspruchnahmen betreffen BNT mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Hier: A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation; B116 Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte; G11 Intensivgrünland (genutzt); K11 Artenarme Säume und Staudenfluren; K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren – trocken-warmer Standorte; N712 Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlerer Ausprägung; N722 Strukturreiche Nadelholzforste, mittlerer Ausprägung; V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege) - befestigt; W21 Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden)⁶³. Der Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen beläuft sich auf insgesamt 41.790 m² (A11 mit 21.037 m²; B116 mit 23 m²; G11 mit 14 m²; K11 mit 352 m²; K121 mit 2 m²; N712 mit 2.612 m²; N722 mit 16.880 m²; V32 mit 720 m²; W21 mit 150 m²)⁶⁴. Bei den beanspruchten BNT handelt es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG⁶⁵.

Zur Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen wurde der Fachbeitrag Umwelt⁶⁶ erstellt. Die schutzgutbezogene Konfliktanalyse ergab in Bezug auf die Arten des strengen Artenschutzes durch diese Änderung keine Notwendigkeit für die Ableitung zusätzlicher Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG⁶⁷. Der Umfang der Maßnahmen V4, V_{AR}2b, V_{AR}6a, V_{AR}6b, V_{AR}10, A1, A2, A3, A6 und A11 erhöht sich geringfügig.

Die dargelegten Auswirkungen sind auf ihren lokalen Wirkraum beschränkt und können im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme des Gesamtvorhabens als gering angesehen werden.

Unwesentlichkeit der Anpassung von Zuwegungen

Die Anpassung von Zuwegungen ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten.

Die beabsichtigten Änderungen betreffen räumlich und sachlich abgrenzbare Teile (Zuwegungen). Sie bleiben im Hinblick auf die Gesamtzahl, den Zweck und die Erschließungswirkung unterhalb der Schwelle der Wesentlichkeit. Es handelt sich um begleitende Erschließungsmaßnahmen, deren Auswirkungen im Rahmen der ursprünglich vorgesehenen Planung verbleiben.

Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen privatrechtlichen Betroffenheiten⁶⁸.

Es werden folgende Zuwegungen geändert: Z_005a, Z_019a/Z_029 Z_044a, Z_120a, Z_122a, Z_230b/Z_232/Z_244, Z_242, Z_243. Bei den Änderungen handelt es sich teilweise um die Ergänzung von Stichwegen zum Arbeitsstreifen (Z_005a, Z_044a, Z_242, Z_243). Teilweise folgen leichte Anpassungen der Zuwegungen aus Anpassungen der Arbeitsstreifenbreite (Z_120a, Z_122a,

⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.2.

⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.2; L9, Nr. 36 Nadelholzdominanter Waldkomplex, Abb. 39a; L9.1, Bl. 23.

⁶⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.9.3.

⁶⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1, Tab. 113.

⁶⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O.

⁶⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

⁶⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.10.2 und Kap. 2.4.11.2.

Z_229b/Z_231). Im Bereich Glasgütte wird bei TKM 8+400 die dauerhafte Zuwegung Z_019a/Z_029 ergänzt. In Bezug auf die Zuwegungen Z_230b / Z_232 / Z_244 kommt es lediglich zu Änderungen der Bezeichnung in den Planunterlagen. Zu tatsächliche Änderungen kommt es nicht.

Zur Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen wurde der Fachbeitrag Umwelt⁶⁹ erstellt. Die schutzgutbezogene Konfliktanalyse ergab in Bezug auf die Arten des strengen Artenschutzes durch die Anpassung von Zuwegungen nur sehr geringfügige Änderungen am Status quo, die nicht die Ableitung neuer Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG erfordern⁷⁰. Der Umfang der Maßnahmen V4, V_{AR2b}, V_{AR6a}, V_{AR6b}, V_{AR10}, A1, A2, A3, A6 und A11 erhöht sich geringfügig.

Unwesentlichkeit der Ergänzung weiterer Kreuzungen

Die Ergänzung weiterer Kreuzungen ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten. Die mit hiermit verbundenen Änderungen sind nicht mit erheblichen zusätzlichen Betroffenheiten verbunden, sodass sie keine wesentliche, eigenständige Bedeutung erlangen.

Unwesentlichkeit der Ergänzung der Möglichkeit zur Abweichung bei der Anwendung der Maßnahme VAR1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel

Die Ergänzung der Möglichkeit zur Abweichung von der jahreszeitlichen Bauzeitenregelung für Vögel im Maßnahmenblatt⁷¹ der Maßnahme V_{AR1c} sowie in der Unterlage zur Forstwirtschaft⁷² ist ausschließlich klarstellender Natur und daher im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten.

Unwesentlichkeit der Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei den forstfachlichen Maßnahmen

Die Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei den forstfachlichen Maßnahmen (AW1 bis AW8) ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten. Die Anpassung oder Ergänzung von Schutzauflagen hat – wie bereits oben erwähnt – regelmäßig keine wesentliche Bedeutung, auch wenn dies neue Probleme aufwirft.⁷³

Ergebnis

Aufgrund der vorstehend dargestellten Unwesentlichkeit der Änderungen und unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen der Vorhaben bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen

⁶⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O.

⁷⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

⁷¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.3.

⁷² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9.

⁷³ BVerwG Urt. v. 20.10.1989 – 4 C 12/87, juris Rn. 27

und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner ausgeschlossen. Bei den Planänderungen handelt es sich in Bezug auf das Gesamtvorhaben um geringfügige, untergeordnete Anpassungen.

Unter Abwägung aller einzustellender Belange hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile der Vorhaben ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der durch die Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht erforderlich.

4. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde hat von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43d EnWG Gebrauch gemacht.

Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Die Durchführung des Auslegungs- und Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 und 4 VwVfG und die Erörterung der Einwendungen nach § 73 Abs. 6 VwVfG ist damit entbehrlich.

Unabhängig davon sind die bekannten Betroffenen nach § 28 VwVfG zu hören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu beteiligen. Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind nach Maßgabe des Naturschutzrechts⁷⁴ zu beteiligen, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt werden.⁷⁵

Mit Schreiben vom 26.08.2025 wurden daher die bekannten Betroffenen, in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Vereinigungen angeschrieben und um Stellungnahme bzw. Einwendungen gebeten.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben zu der beantragten Planänderung eine Stellungnahme abgegeben:

- Vodafone GmbH Auskunft.Richtfunk
- Media Broadcast GmbH
- Uniper Kraftwerke GmbH
- DB AG
- GDMcom
- Telekom Technik GmbH
- Handwerkskammer Oberfranken (hwk)
- AELF Regensburg-Schandorf
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Telekom Technik GmbH (Regensburg)

⁷⁴ § 63 BNatSchG.

⁷⁵ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 76 Rn. 27; Kleve in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 63 BNatSchG Rn. 25.

- Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz / Gemeinde Irchenrieth
- AELF Bayreuth-Münchberg
- GASCADE Gastransport GmbH
- Deutsche Flugsicherheit
- Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Gemeinde Pirk
- Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Gemeinde Schirmitz
- Telekom, Technik Niederlassung Süd
- GFN Fibernetwork GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Tännesberg
- Vodafone GmbH
- Regierung Oberfranken
- Eisenbahn-Bundesamt
- Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim
- Immobilien Bayern
- LRA Neustadt a.d. Waldnaab
- Autobahn GmbH
- LRA Wunsiedel
- Regierung Oberpfalz - Stabstelle Energiewirtschaft
- Bayerischer Bauernverband
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- LRA Schwandorf
- PLEdoc GmbH
- Bayernwerke Netz GmbH
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Fernstraßen-Bundesamt
- Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Gemeinde Kirchenpingarten
- Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Gemeinde Bechtsrieth
- Markt Mainleus

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 28.11.2025 einen Teil seiner Planänderung zurückgenommen. Die ursprünglich verfahrensgegenständlichen Zuwegungen Z_034a, Z_111a, Z_151a, Z_156a, Z_229a (nun Z_229b), Z_234a, Z_245 sind nicht mehr Gegenstand der Planänderung. Die Planfeststellungsbehörde hat wegen der ausschließlichen Reduktion von Eingriffen auf eine Nachbeteiligung verzichtet.

Am 16.01.2026 änderte der Vorhabenträger zudem die Unterlagenteile D4, I2 und I6.2 im Rahmen eines sog. Deckblattverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde beteiligte die in ihren Belangen betroffenen Privaten gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 S.1 VwVfG individuell mit Frist zum 23.02.2026. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Damit wurden insgesamt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine durchgreifenden Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben.

Um mit dem Bau der Vorhaben auch in der geänderten Form frühzeitig beginnen zu können und auf diese Weise dem vordringlichen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Stromversorgung Rechnung zu tragen, hat der Vorhabenträger am 16.02.2026 jeweils die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG beantragt.

Mit dem Bescheid vom 19.02.2026 (Az.: 6.07.01.02/5-2-5#87) hat die Planfeststellungsbehörde über den Antrag des Vorhabenträgers entschieden und die Teilmaßnahmen vorzeitig zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren.⁷⁶ Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss bzw. hier Planänderungsbeschluss zugelassen werden.⁷⁷ Diese Prognoseentscheidungen haben keinen Regelungscharakter, entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und treten auch nicht an deren Stelle.⁷⁸ Vielmehr werden die bereits erteilten Zulassungen wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verlieren ihre Wirksamkeit.⁷⁹ Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss bzw. Planänderungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr hatten, wurden sie jedoch nicht nochmals aufgeführt.

5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 BBPIG und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.⁸⁰ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Für Vorhaben Nr. 5a im Planfeststellungsabschnitt C2 ist die Bundesfachplanung entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG festgelegt wurde (vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG). Infolge der einheitlichen Entscheidung gem. § 26 NABEG für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte

⁷⁶ Steinbach/Franke/Nebel/Fest, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 11, 30.

⁷⁷ BeckOK EnWG/ Hermeier/Kalinna, 10. Edition, Stand: 01.03.2024 § 44c Rn. 14.

⁷⁸ BVerwG, Beschl. v. 10.02.23 – 4 VR 1/23 - Rn. 13, Steinbach/Franke/Nebel/Fest, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 31.

⁷⁹ Steinbach/Franke/Nebel/Fest, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 22; Guckelberger, in: BeckOK Umweltrecht, 70. Ed., Stand: 01.04.2024, § 17 WHG Rn. 1; Riege, Erste Erfahrungen zum vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG, EnWZ 2020, 305.

⁸⁰ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Von dieser Möglichkeit hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 28.09.2023 im Planfeststellungsverfahren der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt C2, Gebrauch gemacht, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80, abgeschlossen wurde. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planänderung am 30.06.2025 gestellt, woraus sich im vorliegenden Planänderungsverfahren eine Anwendbarkeit des § 43m EnWG sowohl aus § 43m Abs. 3 Satz 1 EnWG iVm § 76 Abs. 3 VwVfG als auch über § 43m Abs. 3 Satz 4 EnWG ergibt.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP⁸¹ ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen der Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung im Vorhaben 5, Abschnitt C, heranzuziehen.

⁸¹ https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5&cms_gruppe=bbplg&cms_status=bfp&cms_abschnitt=Abschnitt+C

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a Abschnitt C2 erfolgte eine Auswertung der in der Bundesfachplanung des Vorhabens 5, Abschnitt C durchgeführten SUP in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2, welcher die Trassenkorridorsegmente (TKS) 042, 043, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, 049_056a8 und 049_056a10 des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors umfasst⁸². In Anbetracht der für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a einheitlichen Entscheidung gem. § 26 NABEG, gilt diese Auswertung für Vorhaben Nr. 5a in gleichem Maße.

Vorliegend erstrecken sich die einzelnen Änderungen über den gesamten Planfeststellungsabschnitt C2 und betreffen die in der Bundesfachplanung festgelegten TKS wie folgt⁸³:

Tabelle 6: Von den Änderungen betroffene TKS

Änderung	TKS
Anpassung an der Muffe C2-JB50a	049_056a4
Anpassung an der Muffe C2-JB51b	049_056a4
Anpassung an der Muffe C2-AL-SPH-JB1	049_056a8
Anpassung der Querung C1-Q_062 (Übergang C1/C2)	042
Anpassung der Querung C2-Q_132	049_056a1
Anpassung der Querung C2-Q_067	049_056a1
Anpassung der Querung C2-Q_075	049_056a3
Anpassung der Querung C2-Q_089	049_056a4
Neuplanung der HDD sowie anschließende An- und Abtrassierung der Querung C2-Q_122	049_056a10
Zuwegung Z_005a	042
Zuwegung Z_019a/Z_029	042
Zuwegung Z_044a	043, 045, 046
Zuwegung Z_120a	049_056a1
Zuwegung Z_122a	049_056a1
Zuwegung Z_229b/Z_231	049_056a8
Zuwegung Z_230b/ Z_232/ Z_244	049_056a8, 049_056a10
Zuwegung Z_242	049_056a1
Zuwegung Z_243	049_056a4

Im Hinblick auf die in den Änderungsbereichen relevanten Schutzgüter wurden im jeweiligen Untersuchungsraum⁸⁴ folgende SUP-Kriterien als betrachtungsrelevant ermittelt⁸⁵:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Gesetzlich geschützte Biotope und nach Landesrecht geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)
 - Besonderer Artenschutz
 - Weitere planungsrelevante Arten (Anhang III)
 - Biotop- und Nutzungstypen
 - Landschaftsschutzgebiete (mit Schutzgutrelevanz)
- Schutzgut Boden

⁸² Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80, Kap. B.III.5.a) (Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG).

⁸³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 3.1, Tab. 1.

⁸⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.1.1 (Untersuchungsraum).

⁸⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.1.3.

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit (beinhaltet: besonders hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit)
 - Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte (beinhaltet: besonders schutzwürdige Böden)
 - Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion
 - Grundwasserbeeinflusste Böden
 - Stauwasserbeeinflusste Böden
 - Organische Böden (Moore/Moorböden) (beinhaltet: stark geschichtete Böden)
 - Verdichtungsempfindliche Böden
 - Erosionsgefährdete Böden
- Schutzgut Wasser
 - Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
 - Schutzgut Luft und Klima
 - Bedeutsame lokalklimatische Verhältnisse
 - Bedeutsame lokale Luftverhältnisse
 - Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Waldfunktion Klima lokal)
 - Schutzgut Landschaft
 - Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
 - Naturparke (§ 27 BNatSchG)
 - Schutzwürdige Landschaften (BfN)

Für die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Fläche“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ ergaben sich im Untersuchungsraum keine näher zu betrachtenden SUP-Kriterien. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG in Kap. B.III.5.a) des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 verwiesen.

Die beantragte Planänderung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden. Die beantragte Planänderung stellt keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert. Alleine die räumliche Verortung und Größe der Maßnahmen im vorgegebenen Suchraum hat sich geändert. Eine qualitative Verschlechterung tritt nicht ein.

c) Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die

Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen, die über die seitens des Vorhabenträgers geplanten und seitens der Planfeststellungsbehörde für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt C2, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80, aufgegebenen Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG hinausgehen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die geänderten Vorhaben genügen auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Durch die Planänderung werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Hinsichtlich der maßgeblichen Unterlagen E1.1 (Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. Bim-SchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderung), E2.1 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm), E2.2 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm – Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung) und E3 (Erschütterungsgutachten) ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

b) Natura 2000

Die geänderten Vorhaben stehen mit den Vorgaben, die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000-Gebiete ergeben, in Einklang. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung⁸⁶ ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

Die geänderten Vorhaben stehen mit den Vorgaben des Artenschutzes im Einklang.

⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, G.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen). Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter B.II.5)) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis Satz 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat durch die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025 planfestgestellten Maßnahmenblätter sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ergriffen werden.

Für die Arten des besonderen Artenschutzes⁸⁷ ergeben sich aus den in Kap. B.I. beschriebenen Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen keine Beeinträchtigungen, die die Festlegung neuer Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG – über die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 angeordneten hinaus – erfordern, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten⁸⁸.

Vorliegend wurde seitens des Vorhabenträgers zur Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen der in Kap. B.I. beschriebenen Änderungen der Fachbeitrag Umwelt⁸⁹ erstellt. Unter Berücksichtigung der im Ausgangsverfahren durchgeführten Habitatpotenzialanalyse⁹⁰ erfolgte darin eine schutzgutbezogene Konfliktanalyse.

Die potenziell größten Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Änderung der **Querung C2-Q_122** mit dem temporären und dauerhaften Waldeingriff im Bereich der verkürzten HDD-Querung (Kap. B.I.3) aufgrund der zusätzlichen Inanspruchnahme von Arbeitsflächen. Die schutzgutbezogene Konfliktanalyse kam in diesem Änderungsbereich und seinen entsprechenden vorhabenspezifischen Wirkradien hinsichtlich der für die Vorhaben ermittelten relevanten Arten zu den folgenden Ergebnissen⁹¹:

- Fledermäuse:

Beeinträchtigungen des in rund 120 m Entfernung zum Eingriff nachgewiesenen Wochenstubenquartiers der Bechsteinfledermaus sind nicht zu erwarten, da der Emissionsort für Lärm und Erschütterungen infolge der Änderung von dem Wochenstubenquartier weiter abrückt. Zusätzlich wird der Baulärm durch die verbleibende Waldfläche, die einen Riegel zwischen der Zielgrube und dem Wochenstubenquartier bildet, weiter reduziert. Gehölzeingriffe werden regelhaft nur außerhalb der Vegetationsperiode (von 1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen. Im Allgemeinen sind baumbewohnende Fledermäuse in ihren Baumquartieren aufgrund natürlicher Einflüsse an Störungen gewöhnt bzw. reagieren i. d. R. mit einem Wechsel in ungestörte Quartiere innerhalb des Wochenstubenverbundes. Ein größeres Risiko besteht während des Winterschlafs. Winterquartiere befinden sich meist in mehreren km Entfernung zum Sommerquartier in Höhlen, Stollen oder Kellern. Baubedingte Störungen sind daher nicht zu erwarten, zusätzlich wird der Baulärm durch die verbleibende Waldfläche reduziert. Auch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann ausgeschlossen werden. Im Eingriffsbereich liegen keine Nachweise für potenzielle Quartiere in Form von Höhlenbäumen, abstehender Borke oder Nisthilfen vor. Daher führt die Änderung der Querung C2-Q_122 weder zu einer direkten Beeinträchtigung von Fledermäusen noch zu einer erheblichen Verkleinerung des Wochenstubenverbundes.

- Reptilien:

Im Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Habitate der Zauneidechse (Art besonderer Planungsrelevanz) und der Waldeidechse (Art allgemeiner Planungsrelevanz). Die Beeinträchtigungen werden durch die Anpassung des Maßnahmenumfangs der Vermeidungsmaßnahmen V_{AR6b} (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien) und V_{AR2b} (Kleintiergerechten Baufeldfreimachung – Reptilien) wirksam vermieden.

⁸⁷ Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

⁸⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.1.1, Kap. 4.4.2.

⁸⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O.

⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L5.3.

⁹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

- Amphibien:
Mangels im vorhabenspezifischen Untersuchungsraum gelegener geeigneter Amphibiengewässer, sind auch durch die Änderung der Querung C2-Q_122 keine Konflikte für Amphibien zu erwarten.
- Säugetiere (ohne Fledermäuse):
Nach den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse erfolgt kein Eingriff in geeignete Habitate von Säugetieren. Auch im Rahmen der Haselmauskartierung konnten keine Nachweise der Art im Untersuchungsraum erbracht werden. Folglich sind auch durch die Änderung der Querung C2-Q_122 keine Konflikte für Säugetiere zu erwarten.
- Xylobionte Käfer:
Ausweislich den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse befinden sich im Eingriffsbereich der Vorhaben keine geeigneten Lebensräume für xylobionte Käfer. Folglich kommen auch durch die Änderung der Querung C2-Q_122 keine Konflikte für xylobionte Käfer in Betracht.
- Schmetterlinge:
Den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse nach sind keine Beeinträchtigungen für Schmetterlinge zu erwarten. Folglich kommen auch durch die Änderung der Querung C2-Q_122 keine Konflikte für Schmetterlinge in Betracht.
- Vögel:
Im Rahmen der Höhlenbaum- und Waldstrukturkartierung wurden im Eingriffsbereich keine Höhlenbäume oder Horste nachgewiesen. Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich einer Probefläche der Brutvogelkartierung. Unter Berücksichtigung der Kartierungen von Horst- und Höhlenbäumen, der Habitatpotenzialanalyse sowie des Artenspektrums in den benachbarten Probeflächen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte für Vögel zu erwarten. Restrisiken für potenziell vorkommende, hauptsächlich ubiquitäre Arten können durch die gesetzliche Schonzeit von Gehölzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die übrigen Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen (Kap. B.I.1, B.I.2, B.I.4) ergeben sich jeweils nur sehr geringfügige Änderungen am Status quo, aufgrund derer ebenfalls kein weiterer zusätzlicher Maßnahmenbedarf für Arten des strengen Artenschutzes entsteht⁹².

Die für die planungsrelevanten Reptilien-, Amphibien- und Käferarten durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Arbeitsstreifen und Schutzstreifen entstehenden erhebliche Umweltauswirkungen in Form von anlage-, bau- und betriebsbedingten Individuen- und Habitatverlusten (Konflikte T3, T6, T7, T8, T19, T21, T22, T_{AR3}, T_{AR5}, T_{AR6}, T_{AR7}, T_{AR8}) können durch die im Ausgangsbeschluss festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) entweder vermieden oder kompensiert werden⁹³.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich u.A. die nachfolgenden Anpassungen am Maßnahmenkonzept.

⁹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

⁹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.3.1.

(1) Anpassungen am Maßnahmenkonzept aufgrund Änderungen an der technischen Planung

Durch die Planänderung erfährt – wie unter Kap. B.I.6 beschrieben – das Maßnahmenblatt⁹⁴ der Minderungsmaßnahme V_{AR}1c „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel“ eine Änderung in Form der Ergänzung einer artspezifischen Abweichungsmöglichkeit unter Abstimmung mit der Behörde. Die Ergänzung ist ausschließlich klarstellender Natur. Der Charakter der Maßnahme bleibt somit von der Ergänzung des Maßnahmenblattes unberührt.

Wie unter Kap. B.I.8 dargestellt, erfolgt hinsichtlich der Maßnahmen V4, V_{AR}2b, V_{AR}6a, V_{AR}6b und V_{AR}10 eine Vergrößerung des Maßnahmenumfangs entsprechend der jeweils gestiegenen Größe des auslösenden Konfliktbereichs (bau- und betriebsbedingter Individuen- & Habitatverlust). Die geänderten Maßnahmen V4, V_{AR}1c, V_{AR}2b, V_{AR}6a, V_{AR}6b, V_{AR}10 und A_{CEF}10 werden mit diesem Beschluss festgestellt. Die übrigen im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 unter Kap. A.I. und Kap. A.V.1.g)(bb)(3) als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordneten Maßnahmen gelten unverändert fort.

(cc) Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wird auf 275.000 Euro festgesetzt.

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle zunächst einen Überblick über alle Änderungen der Planänderung I einschließlich einer Einschätzung, inwieweit sie sich jeweils auf den Artenschutz auswirken. Sind sie für die Beurteilung der Ausgleichszahlungspflicht heranzuziehen, ist dies in Spalte 4 mit „Ja“ vermerkt und die Bewertung für die Änderungen im Einzelnen unter (1) darlegt. Hat die Bewertung ergeben, dass die Änderungen streng geschützte Arten evident nicht berühren oder der Artenschutz eindeutig verbessert wird, ist das Ergebnis in Spalte 4 „Nein“ für die Ausgleichszahlungspflicht. Die wesentlichen Gründe für diese Einordnung sind im Folgenden unter (2) erläutert.

⁹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.3.

Tabelle 7: Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja oder Nein
Querungen			
Querung C1 Q062	Verlängerung der HDD C1-Q062 am Übergabepunkt zu C2 um 18 m	0,00 - 0,05	Nein
Querung C2 Q132	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung des Arbeits- und Schutzstreifens	22,75 - 23,05	Ja
Querung C2 Q067	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung Arbeits- und Schutzstreifens	47,02 - 47,60	Ja
Querung C2 Q075	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung Arbeits- und Schutzstreifens	51,25 - 51,53	Ja
Querung C2 Q089	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung Arbeits- und Schutzstreifens	62,36 - 62,85	Ja
Querung C2 Q122	Neuplanung der HDD-Querungsplanung	87,31-88,02	Ja
Erweiterung von Arbeitsflächen an Muffenstandorten			
Muffe C2-JB50a	Vergrößerung der Arbeitsfläche	58,15 - 58,25	Ja
Muffe C2-JB51b	Vergrößerung der Arbeitsfläche	60,18 - 60,26	Ja
Muffe C2-AL-SPH-JB1	Vergrößerung der Arbeitsfläche und Anpassung der temporären Zuwegung Z_229b/Z_231	85,95 - 86,18	Ja

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja oder Nein
Zuwegungen und Arbeitsstreifen			
Z_005a	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsstreifen	1,70	Ja
Z_019a/Z_029	Dauerhafte Zuwegung im Bereich Glashütte	6,38 - 7,43	Nein
Z_044a	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich	15,70 - 15,80	Ja
Z_242	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich	38,00	Ja
Z_120a	Ergänzung Zuwegungsnummer	47,00 - 47,10	Nein
Z_122a	Ergänzung Zuwegungsnummer	47,50	Nein
Z_243	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich	57,45	Ja
Z_230b / Z_232 / Z_244	Bei ca. TKM 87+00 bis 88+00 Aufteilung der Z_230a in Z_230 b und Z_244 aufgrund neuer Arbeitsstreifen der HDD. Keine inhaltliche Änderung. Die Z_232 entfällt als Nummerierung. Die Z_244 wird hinzugefügt.	87,30 - 87,60	Nein
Maßnahmenkonzept			
V4 – Aufstellen von Laufkäfer	Vergrößerung des Maßnahmenumfangs	87,40 - 88,00	Nein
V _{AR} 1c Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel	Ergänzung einer Abweichungsmöglichkeit, für Fälle in denen eine Revierbesetzung zum ge-	-	Nein

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja oder Nein
	planten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde.		
V _{AR} 2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien	Ergänzung bzw. Anpassung an geänderte technische Planung	47,02 - 47,57 51,35 - 51,45 62,45 - 62,85 87,40 - 88,00	Ja
V _{AR} 6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien	Ergänzung bzw. Anpassung an geänderte technische Planung	87,40 - 88,00	Ja
V _{AR} 7 - Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz	Ergänzung bzw. Anpassung an geänderte technische Planung	87,40-88,00	Ja
V _{AR} 6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien	Ergänzung bzw. Anpassung an geänderte technische Planung	47,02 - 47,57 51,35 - 51,45 62,45 - 62,85 87,40 - 88,00	Ja
V _{AR} 10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten	Ergänzung bzw. Anpassung an geänderte technische Planung	47,02 - 47,57 87,40 - 88,00	Ja
A1 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken	Erhöhung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A2 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln	Erhöhung des Maßnahmenumfangs	-	Nein

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja oder Nein
A3 – Eingriffsnahe Kompensation von artenreichem Extensivgrünland	Erhöhung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A6 – Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen	Erhöhung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A11 – Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG	Ergänzung von Maßnahmenflächen und Erhöhung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
AW1-AW8 – Ersatzaufforstung	Anpassung des Pflanzgutes, Erhöhung der Entwicklungspflege	-	Nein

(1) Auferlegung einer Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 Satz. 2 EnWG ist grundsätzlich für alle Teile der Planänderung aufzuerlegen, soweit nicht ausnahmsweise (dazu im Folgenden (2)) von einer Auferlegung abgesehen werden kann.

Maßgebend für die Höhe der Ausgleichszahlung ist im Planänderungsverfahren grundsätzlich die gesamte Länge des durch diesen Planänderungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Bereich des planfestgestellten Vorhabens sowie der notwendigen Folgemaßnahmen (Änderungsbereich). Denn im Vergleich zu einem völlig neuen Planfeststellungsverfahren hat das Planänderungsverfahren einen reduzierten Gegenstand, der sich auf die Aspekte der Änderung beschränkt.⁹⁵

Relevant sind sämtliche Änderungen der Bauweise und Bauwerke, des Verlaufs, der Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen sowie der Folgemaßnahmen, die artenschutzrechtliche Auswirkungen haben und zu keiner artenschutzrechtlichen Verbesserung führen (dazu im Folgenden (2)).

Die Zahlung bezieht sich auf den jeweiligen angefangenen laufenden Kilometer Trassenlänge, der von der Planänderung betroffen ist, wobei die Höhe der Zahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000,00 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt. Bezugspunkt für den Anfang des laufenden Kilometer Trassenlänge i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG ist im Planänderungsverfahren der Beginn der jeweiligen ersten Änderung, welche die Pflicht zur Ausgleichszahlung auslöst. Fallen

⁹⁵ Schoch/Schneider/Weiß, 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 5, 6.

in diesen angefangenen Kilometer Trassenlänge weitere Änderungen, die jeweils eine Ausgleichszahlungspflicht nach sich ziehen würden, fällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung nur einmal an.

Die Konfliktbereiche der Konflikte T_{AR}40 bis T_{AR}42 (Verlust von Brutvogelhabitaten und Individuen, Störung) werden durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens an der Querung C2 Q132 vergrößert. Zudem ist eine Ausweitung des Maßnahmenbereichs der Maßnahme V_{AR}4 (Vergrämung von Brutvögeln) ggf. notwendig. Somit fällt hier die Ausgleichszahlung an.

Die beidseitige Erweiterung des Arbeits- und Schutzstreifens an der Querung C2 Q067 führt zur verstärkten Inanspruchnahme potentieller Lebensräume bzw. Schädigung von Individuen des Fischotters (T_{AR}32) sowie von Schmetterlingsarten (T_{AR}10, 11) und Reptilienarten (T_{AR}6, 7). Die Maßnahmen V_{AR}2b, V_{AR}6b (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung u. Schutzzaun für Reptilien) und V_{AR}10 (Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen planungsrelevanter Arten) wurden daher an dieser Stelle angepasst. Zudem werden die Konfliktbereiche für Brutvögel (T_{AR}40 – 42) mit dem Arbeitsstreifen vergrößert. Die Ausgleichszahlung wird daher hier aufgegeben.

Die Erweiterung des Arbeits- und Schutzstreifens an den Querungen C2 Q075 und C2 Q089 führt zu zusätzlichen bzw. zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen in Bereichen mit Habitatpotenzial für den Fischotter (T_{AR}32), Falterarten (T_{AR}13) sowie Reptilien (T_{AR}6,7). Die Maßnahmen V_{AR}2b und V_{AR}6b wurden dementsprechend angepasst. Zudem wird der Konfliktbereich für Brutvögel (T_{AR}40 – 42) mit dem Arbeitsstreifen vergrößert. Somit ist hier die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Durch die Vergrößerung des Arbeits- und Schutzstreifens an der Querung C2 Q122 in Bereichen mit (potenziellem) Vorkommen von besonders geschützten Reptilien, Schmetterlingen und Brutvögeln kommt es zur Aufweitung von Konfliktbereichen (T_{AR}6, T_{AR}7, T_{AR}10, T_{AR}11, T_{AR}13, T_{AR}40-42). Daher wurden die Maßnahmen V_{AR}2b, V_{AR}6a, V_{AR}6b, V_{AR}7 und V_{AR}10 angepasst. Somit wird für die Neuplanung der Querung C2 Q122 die Ausgleichszahlung aufgegeben.

Durch die Aufweitung des Baufeldes an den Muffen C2-JB50a und C2-JB51b könnten jeweils angrenzend vorkommende, besonders geschützte Reptilien möglicherweise ins Baufeld einwandern (Konflikt T_{AR}7), die Maßnahme V_{AR}6b ist ggf. anzupassen. Zudem wird der Konfliktbereich für Brutvögel (T_{AR}40 – 42) mit dem Arbeitsstreifen vergrößert. Daher wird für diese Änderungen die Ausgleichszahlung aufgegeben.

Auch die Vergrößerung der Arbeitsfläche und Ergänzung der Zuwegung Z_229b/Z_231 an der Muffe C2-AL-SPH-JB1 greift in Lebensräume besonders geschützter Reptilien ein. Zur Vermeidung der Konflikte T_{AR}6 und T_{AR}7 werden die Maßnahmen V_{AR}2b und V_{AR}6b angepasst. Zudem wird der Konfliktbereich für Brutvögel (T_{AR}40 – 42) mit dem Arbeitsstreifen vergrößert. Somit ist auch diese Änderung ausgleichszahlungspflichtig.

Die Ergänzung von Stichwegen von den Zuwegungen Z_005a, Z_044a, Z_242 und Z_243 zum jeweiligen Arbeitsbereich führt zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von besonders geschützten Reptilien (T_{AR}6, T_{AR}7). Im Bereich der neu genutzten Stichwege liegt ein Habitatpotenzial für geschützte Reptilienarten vor. Der Vorhabenträger hat argumentiert, an den betreffenden Stellen fände kein umweltrelevanter Eingriff statt, da vorhandene und zum Teil bereits befestigte Wege neu genutzt werden sollen. Jedoch führt die neu geplante Nutzung der Stichwege für den Baustellenverkehr erwartbar zu einem größeren Risiko von Individuenverlusten und einer stärkeren Entwertung des

Lebensraums als die bisherige Nutzung. In jedem Fall ist die lokale Reptilienpopulation durch die Änderungen berührt. Somit ist für diese Änderungen die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Da diese Änderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen bzw. zum Teil Anpassungen von Vermeidungsmaßnahmen erfordern, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den Artenschutz eintritt (dazu im Folgenden unter (2)), ist der Vorhabenträger insoweit zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gemäß § 43m Abs. 2 EnWG verpflichtet.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlung wurden dementsprechend folgende Trassenbereiche herangezogen, welche sich zwar teilweise überlappen, dies wurde aber entsprechend bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt:

Tabelle 8: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl angefangene TKM
Zuwegung Z_005a	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsstreifen	1,70	1,70 - 2,70	1
Zuwegung Z_044a	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich	15,70	15,70 - 16,70	1
Querung C2 Q132	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung Arbeits- und Schutzstreifens	22,75 - 23,05	22,75 - 23,75	1
Zuwegung Z_242	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich	38,00	38,00 - 39,00	1
Querung C2 Q067	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung des Arbeits- und Schutzstreifens	47,02 - 47,60	47,02 - 48,02	1
Querung C2 Q075	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung Arbeits- und Schutzstreifens	51,25 - 51,53	51,25 - 52,25	1
Zuwegung Z_243	Ergänzung Stichweg zum Arbeitsbereich	57,45	57,45 - 58,45	1
Muffe C2-JB50a	Vergrößerung der Arbeitsfläche	58,15 - 58,25		
Muffe C2-JB51b	Vergrößerung der Arbeitsfläche	60,18 - 60,26	60,18 - 61,18	1
Querung C2 Q089	Erhöhung des Kabelachsabstandes sowie eine beidseitige Erweiterung des Schutzstreifens	62,36 - 62,85	62,36 - 63,36	1
Muffe C2-AL-SPH-JB1)	Vergrößerung der Arbeitsfläche und Anpassung der temporären Zuwegung Z_229b/Z_231	85,95 - 86,18	85,95 - 86,95	1
Querung C2-Q122)	Neuplanung der HDD-Querungsplanung	87,31 - 88,02	87,31 - 88,31	1
Summe:				11

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 275.000,00 Euro (11 x 25.000 Euro) festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Der entsprechende Betrag wird in ein nationales Artenhilfsprogramm (nAHP) investiert.⁹⁶

(2) Absehen von Ausgleichszahlung

Bei den nachfolgend beschriebenen Änderungen wird der besondere Artenschutz entweder nicht berührt oder es ist trotz Berührung eine Verbesserung des Artenschutzes festzustellen.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen, da der Zweck der Ausgleichszahlung – die Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten – bereits durch die bestehenden Regelungen erfüllt ist.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG ist für diese Fälle nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

Die Verlängerung der Querung C1 Q062 befindet sich innerhalb des bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens. Diese Änderungen berühren den besonderen Artenschutz hier eindeutig nicht, da ursprünglich im Änderungsbereich vorkommende Arten bereits durch die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen geschützt sind. Die Änderung wird somit in einem Bereich vorgenommen, in dem keine Arten oder Konflikte des besonderen Artenschutzes vorkommen. Neue Konflikte oder Bedarf für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes entstehen demnach ebenfalls nicht. Dementsprechend fällt hier keine Ausgleichszahlung an.

Die Änderung der bestehenden temporären Zuwegung Z_019a/Z_029 zu einer dauerhaften Zuwegung berührt den besonderen Artenschutz nicht, da hier lediglich die Nutzungsdauer verlängert wird.

Die Änderungen der Zuwegungen Z_230b/Z_232/Z_244, Z_122a und Z_120a berühren den besonderen Artenschutz ebenfalls nicht. Die Änderungen beschränken sich auf Neubezeichnungen bzw. die redaktionelle Ergänzung der Nummer in den Unterlagen (Z_120a). Der konkrete Verlauf und die daraus folgenden Umweltauswirkungen waren jedoch bereits Gegenstand der Ausgangsentscheidung.

Auch die Anpassungen der Maßnahmen V4, A1, A2, A3, A6, A11 sowie AW1 bis AW8 berühren den besonderen Artenschutz nicht, da diese der Erfüllung anderer rechtlicher Bestimmungen dienen.

Die Änderung des Maßnahmenblatts der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel) ist ausschließlich klarstellender, redaktioneller Natur (siehe B.I.6) und berührt daher ebenfalls den besonderen Artenschutz nicht. Die Änderungen rechtfertigen keine erneute Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.

⁹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

Es kann attestiert werden, dass es hinsichtlich der vorgenannten Bestandteile der Planänderung im Ergebnis der besondere Artenschutz nicht berührt ist. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt insoweit nicht.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die geänderten Vorhaben sind mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung der planfestgestellten Vorhaben das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch die Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Die in Kap. B.I. beschriebenen Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen führen zu nachfolgenden Änderungen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen innerhalb der von den Vorhaben gequerten Landschaftsschutzgebiete:

Tabelle 8: Darstellung der geänderten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen von LSG in ha (geänderte Werte sind durch fett Markierung hervorgehoben)

LSG Bezeichnung	Gesamt (%-Anteil der Gesamtfläche)	Zuwegungen	Arbeitsflächen	Schutzstreifen	Versiegelungen
LSG Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude - Sauhübel (LSG-00174.01) ⁹⁷	11,60 (1,5 %)	0,24	Reduzierung von 7,52 auf 7,44	Erweiterung von 3,83 auf 3,92	0,002
LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00564.01) ⁹⁸	Erweiterung von 110,74 auf 111,08 (0,25 %)	Reduzierung von 3,52 auf 3,51	Erweiterung von 67,08 auf 67,22	Erweiterung von 40,14 auf 40,34	0,002
LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals	Erweiterung von 65,06 auf 68,98 (0,13 %)	Reduzierung von 2,56 auf 2,53	Erweiterung von 37,70 auf 40,86	Erweiterung von 23,37 auf 24,15	1,43

⁹⁷ Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.Opf.v. 01.08.1969 i.d.F. v. 07.10.2021 (Stadt Weiden in der Oberpfalz, 2021).

⁹⁸ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (StMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012.

LSG Bezeichnung	Gesamt (%-Anteil der Gesamtfläche)	Zuwegungen	Arbeitsflächen	Schutzstreifen	Versiegelungen
Schutzzone) (LSG-00567.01) ⁹⁹					

Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen und ggf. KAS) in den o.g. LSG erfordern jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Veränderungs- bzw. Beeinträchtungsverbot der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Das Verbot ist verwirklicht, da die von den Vorhaben dauerhaft für den Schutzstreifen und die Versiegelung in nicht vorbelasteten Bereichen beanspruchten Flächen des LSG nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen. Durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen können in nicht vorbelasteten Bereichen der o.g. LSG die im Sinne der jeweiligen Schutzgebietsverordnung hervorgerufenen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden, sodass eine Erlaubniserteilung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung vom Veränderungs- bzw. Beeinträchtungsverbot nicht in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen auch für die geänderte Vorhaben vor, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG) stärker wiegt als die geringfügigen dauerhaften Beeinträchtigungen des jeweiligen LSG.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 gewährte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) in nicht vorbelasteten Bereichen der o.g. LSG wird daher entsprechend der dargestellten Erweiterung der Flächeninanspruchnahme für den Schutzstreifen geändert.

Die im Übrigen im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 für die in den o.g. LSG ausgelösten erlaubnispflichtigen Maßnahmen gewährte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG und Erlaubnis nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gelten unverändert fort.

(bb) Naturparke

Die in Kap. B.I. beschriebenen Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen führen zu nachfolgenden Änderungen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen innerhalb der von den Vorhaben gequerten Naturparks:

Tabelle 9: Darstellung der geänderten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen von Naturparks in ha (geänderte Werte sind durch fett Markierung hervorgehoben)

LSG Bezeichnung	Gesamt (%-Anteil der Gesamtfläche)	Zuwegungen	Arbeitsflächen	Schutzstreifen	Versiegelungen
Naturpark Fichtelgebirge (NP-00011) ¹⁰⁰	53,56 (0,05 %)	0,82	30,15	Erweiterung von 22,58 auf 22,63	0,002

⁹⁹ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ v. 14.07.1995 (StMUV 1995).

¹⁰⁰ Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ v. 01.09.1998 in der v. 26.07.1990 an gültigen Fassung (GVBl. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

LSG Bezeichnung	Gesamt (%-Anteil der Gesamtfläche)	Zuwegungen	Arbeitsflächen	Schutzstreifen	Versiegelungen
Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald (NP-00010) ¹⁰¹	Erweiterung von 176,21 auf 176,61 (0,14 %)	Reduzierung von 6,27 auf 6,25	Erweiterung von 106,97 auf 106,91	Erweiterung von 62,96 auf 63,44	0,005
Naturpark Oberpfälzer Wald (NP-0008) ¹⁰²	Erweiterung von 84,06 auf 87,98 (0,10 %)	Reduzierung von 3,42 auf 3,38	Erweiterung von 50,60 auf 53,76	Erweiterung von 28,60 auf 29,39	1,44

Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) in den o.g. Naturparks erfordern jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Veränderungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Das Verbot ist verwirklicht, da die von den Vorhaben dauerhaft für den Schutzstreifen und die Versiegelung in nicht vorbelasteten Bereichen beanspruchten Flächen des Naturparks nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen. Durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen können in nicht vorbelasteten Bereichen der o.g. Naturparks die im Sinne der jeweiligen Schutzgebietsverordnung hervorgerufenen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen auch nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden, sodass eine Erlaubniserteilung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung vom Veränderungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nicht in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen auch für die geänderten Vorhaben vor, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG) stärker wiegt als die geringfügigen dauerhaften Beeinträchtigungen des jeweiligen Naturparks.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 gewährte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) in nicht vorbelasteten Bereichen der o.g. Naturparks wird daher entsprechend der dargestellten Erweiterung der Flächeninanspruchnahme für den Schutzstreifen geändert.

Die im Übrigen im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 für die in den o.g. Naturparks ausgelösten erlaubnispflichtigen Maßnahmen gewährte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG und Erlaubnis nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gelten unverändert fort.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Rahmen der in Kap. B.I. beschriebenen Anpassungen an den Muffen und Querungen wird die Inanspruchnahme des gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils B116 „Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ im Bereich der Arbeitsflächen um 23 m² erweitert (d.h. von 688 m² auf 711 m²)¹⁰³. Demgegenüber bleibt der Umfang der beanspruchten Flächen dieses geschützten Landschaftsbestandteils für den Schutzstreifen (232

¹⁰¹ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (StMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012.

¹⁰² Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ v. 14.07.1995 (StMUV 1995).

¹⁰³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1, Tab. 113.

m²) und Zuwegungen (40 m²) unverändert. Der Umfang dieser Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen, den Schutzstreifen und Zuwegungen im Bereich der TKM 1, 24-28, 31-32, 34-35, 39, 52, 58-59, 78, 87 beträgt nunmehr 983 m², anstelle der bisherigen 960 m².¹⁰⁴

Damit erhöht sich der Gesamtumfang der Inanspruchnahme von nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen insgesamt von 21.407 m² auf 21.430 m².¹⁰⁵ Durch die geänderten Vorhaben erweitert sich auch der Ausgleichsbedarf insgesamt von 21.313 m² auf 21.336 m², davon erfolgt nunmehr auf 8.421 m² der Flächen eine initiale Wiederherstellung¹⁰⁶. Auch der geschützte Landschaftsbestandteil B116 mit einer Wiederherstellbarkeit von 5-9 Jahren wird durch eine initiale Wiederherstellung desselben Biotoptyps ausgeglichen¹⁰⁷. Für die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils kann daher eine Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 3, 16 Abs. 2 BayNatSchG zugelassen werden.

Die übrigen im Rahmen des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 für die anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassenen Ausnahmen gelten unverändert fort.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Die geänderten Vorhaben sind mit den zwingenden Vorgaben des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG erteilt werden, wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu keinen geänderten Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope¹⁰⁸.

Im Rahmen der Anpassung der Querung C2-Q_089 wird zwar durch die Verbreiterung des Schutzstreifens die bisherige Inanspruchnahme des gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotops K123-GH00BK im Bereich des Arbeitsstreifens (368 m² zu 335 m²) zu einer Inanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens (295 m² zu 329 m²)¹⁰⁹. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Flächenumwidmung mit der Folge, dass die Gesamtflächengröße der temporären Inanspruchnahme wie auch deren Auswirkung auf das Biotop sich durch diese Anpassung

¹⁰⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1, Kap. 8a; Kap. 1.4.2, Tab. 9a.

¹⁰⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1, Kap. 8a.

¹⁰⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.4.2, Tab. 9a.

¹⁰⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.4.2, Tab. 9a.

¹⁰⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1, Tab. 8, Kap. 1.4.2, Tab. 9.

¹⁰⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1, Tab. 113; O, Kap. 3.1, Tab. 1, Kap. 4.4.2.

nicht verändern und es somit auch keine Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Flächenumwidmung notwendig sind¹¹⁰.

Die im Rahmen der Anpassungen an den Muffen C2-JB50a, C2-JB51b, C2-AL-SPH-JB1, den Querungen C1-Q_062, C2-Q_132, C2-Q_067, C2-Q_075, C2-Q_089 und den Zuwegungen für Aufweitung der Arbeitsflächen und des Schutzstreifens in Anspruch genommenen BNT mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (A11, A12, B112-WI00BK, B116, G11, G211, G215, K11, K122, N712, N722, V32, V332, W21) sind demgegenüber nicht nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt. Der Umfang der jeweiligen Flächeninanspruchnahme ist in Kap. 5.2.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans¹¹¹ dargelegt. Die beeinträchtigten BNT werden entweder rekultiviert oder initial wiederhergestellt. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt ein Ausgleich (A1, A2, A3, A6, A11).

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die geänderten bzw. ergänzten Vorhaben entsprechen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹¹² im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

Ein Teil der durch die geänderten Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert¹¹³.

(aa) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die 1. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I.1-8 beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 zusätzliche Eingriffe in die Natur i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹¹⁴ ermittelt und bewertet.

¹¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.4.2.

¹¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1, Tab. 113.

¹¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I.

¹¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.

¹¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.

(bb) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen¹¹⁵ sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die durch die Änderungen ausgelösten potenziellen anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der relevanten Arten des besonderen Artenschutzes¹¹⁶ und der planungsrelevanten Arten können insbesondere durch die Maßnahmen

- V4 (Aufstellen von Schutzzäunen für Laufkäfer),
- V_{AR2b} (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung - Reptilien),
- V_{AR6a} (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien),
- V_{AR6b} (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien) und
- V_{AR10} (Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten)
- A_{CEF5a} (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter)
- A_{CEF6} (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse)
- A_{CEF7} (Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter)
- A_{CEF10} (Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats)

vermieden bzw. reduziert werden. Der Umfang der Maßnahmen V4, V_{AR2b}, V_{AR6a}, V_{AR6b} und V_{AR10} erhöht sich entsprechend dem durch die Änderungen ausgelösten Konflikt¹¹⁷.

Soweit es baubedingt zu einer Mehrinanspruchnahme von Wildbienenindividuen und Wildbienenhabitaten kommt (T24 und T25), kommt es hierdurch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppe Wildbiene, da im Umfeld hinreichend Ausweichhabitate existieren.¹¹⁸

Im Zusammenhang mit den Änderungen für die Querungen kommt es zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Pflanzenarten und Biotop und Nutzungstypen. Bei der Querung C1-Q_062 wird der Konflikt Bi6 (Verlust von Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Gehölzkulturen, Zwergstrauchheiden & Gebüsch und Hecken gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) ausgelöst. Bei der Querung C-2_Q067 werden die Konflikte Bi2 (Verlust von Grünland) und Bi9 (Verlust von Nadel(misch)wäldern) ausgelöst. Bei der Querung C2-Q_089 werden die Konflikte Bi4 (Verlust von Ufersäumen, Säumen, Ruderal- und Staudenfluren (Gras- und Krautfluren)) und Bi16 (Verlust von Biotopen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) ausgelöst. Bei der Querung C2-Q_122 werden die Konflikte Bi6 (Verlust von Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Gehölzkulturen, Zwergstrauchheiden & Gebüsch und Hecken gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) , Bi9 (Verlust von Nadel(misch)wäldern) und Bi12 (Baubedingte Windwurfgefährdung von Waldflächen). Die übrigen Querungen lösen keine

¹¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 2, 3, 5.5 bis 5.23.

¹¹⁶ Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

¹¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 2.1, Kap. 3.5, Kap. 3.13, Kap. 3.14, Kap. 3.17.

¹¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1

neuen Konflikte aus. Als Vermeidungsmaßnahme für die aufgeworfenen Konflikte Bi2, Bi6 und Bi9 wird die Maßnahme W-Öko entgegengehalten.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzgut Bodens werden im Zuge der Änderungen der Querungen, Muffen und Zuwegungen die Konflikte Bo1 (Baubedingte (temporäre) Überbauung von Bodenfunktionen), Bo2 (Baubedingte Bodenverdichtung), Bo3 (Baubedingte Bodenerosionen) und Bo4 (Baubedingte Überformungen von Bodenfunktionen) verwirklicht. Dem hält der Vorhabenträger die Vermeidungsmaßnahmen V5 (Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung) V6 (Vermeidung von Schadverdichtungen), V8 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes) entgegen.¹¹⁹

Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit der Querung C2-Q_067 wird der Konflikt Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) ausgelöst.¹²⁰ Bei der Querung C2-Q_075 wird der Konflikt Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. Bei der Querung C2-Q_089 werden die Konflikte Wa1 (Baubedingte Beeinträchtigung eines Fließgewässers), Wa3 (Baubedingte Beeinträchtigung eines Stillgewässers), Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers), Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung), Wa8 (Baubedingter Nährstoffeintrag) ausgelöst. Bei der Querung C2-Q_122 wird der Konflikt Wa4a (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) ausgelöst. Der Vorhabenträger hält den aufgeworfenen Konflikten die Vermeidungsmaßnahmen V5 (Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung), V6 (Vermeidung von Schadverdichtungen), V7 (Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser), V8 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes), V9 (Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung), V_{AR}7 (Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz) entgegen.

Schutzgut Luft und Klima

Die Änderungen an den Querungen, Muffen und Zuwegungen lösen hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima die Konflikte K1 (Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion), K2 (Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktionen) und Lu1 (Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionsschutzfunktion) aus.¹²¹ Der Vorhabenträger hält diesen Konflikten keine Vermeidungsmaßnahmen entgegen, da solche nicht ersichtlich sind.

Schutzgut Landschaft

Im Zuge der Planänderung werden die Konflikte L1 (Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität), L2 (Baubedingte Beeinträchtigung der Waldfunktion Erholung), L3 (Baubedingte Beeinträchtigung landschaftsgebundener Funktionen) und L5 (Betriebsbedingte Beeinträchtigung der

¹¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.2.

¹²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.3.

¹²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I Kap.5.2.4

Waldfunktion Erholung) verwirklicht.¹²² Der Vorhabenträger hält diesen Konflikten keine Vermeidungsmaßnahmen entgegen, da solche nicht ersichtlich sind.

(cc) Ausgleich und Ersatz

Die geänderten Vorhaben halten ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen ein. Die im Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen¹²³ sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen.

In den geänderten Vorhaben verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten BNT, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan¹²⁴ enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen kann Anlage I1 entnommen werden. Die 1. Planänderung führt zu einem Kompensationsbedarf von 5.304.097 WP, der einem Kompensationsumfang von 3.534.085 WP gegenübersteht¹²⁵.

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen der 1. Planänderung beeinträchtigten BNT erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen

- A1 (Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzungen von Gebüsch und Hecken),
- A2 (Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln),
- A3 (Eingriffsnahe Kompensation von artenreichem Extensivgrünland),
- A6 (Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen) und
- A11 (Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken gemäß Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG),

deren Maßnahmenumfang sich entsprechend dem durch die 1. Planänderung ausgelösten Konflikt erhöht¹²⁶. Ebenso erfolgt eine Anpassung der Flächeninanspruchnahme bzw. Erhöhung der Anzahl zur Umsetzung der Maßnahmen festgelegten Flurstücke (Kap. B.I.8). Zielsetzung der Maßnahmen ist jeweils die Kompensation der gestörten Biotopfunktionen.

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfanges wurden keine über die durch Wertpunkte wertgleich oder durch besondere Maßnahmen funktional kompensierbaren Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen festgestellt¹²⁷.

In den geänderten Vorhaben verbleiben keine Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, sodass Ersatzgeldzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht erforderlich sind.

¹²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.6

¹²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 5 und 6.

¹²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.

¹²⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I1, Tab. 1.

¹²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 5.1 bis 5.3, Kap. 5.25 und Kap. 5.30; I, Kap. 6.2.3, Tab. 193.

¹²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.2.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 13.02.2025 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist unter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die Planänderung nicht berührt und demnach eingehalten.

h) Ziele der Raumordnung

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben sind mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

i) Denkmalschutzrecht

Durch die 1. Planänderung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen befinden sich keine Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen.

j) Forstwirtschaft

Im Zuge der 1. Planänderung kommt es bei der Neuplanung der HDD sowie anschließenden An- und Abtrassierung der **Querung C2-Q_122** durch die Arbeitsflächenaufweitung und offene Verlegung im Wald zu einer zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldinanspruchnahme.

(aa) Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 , Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

Dementsprechend ist im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Iffelsdorf die zusätzliche Rodung von Wald für Arbeitsflächen und den Schutzstreifen im Umfang von 14.249 m² vorgesehen, die sich auf folgende 20 Flurstücke wie nachfolgend dargestellt verteilt¹²⁸.

Tabelle 10: Darstellung des Rodungsumfangs der im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Iffelsdorf beanspruchten Flurstücke

Flurstück-Nr.	Umfang der Rodung in m ²
485	186
486	8.520
486/1	667
486/2	143
486/3	320
486/4	1
486/5	240
486/6	128
486/7	>1
486/8	5
486/9	36
488	2.133
488/3	1.193
488/7	5

¹²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K4.2, Bl. 69; K4.5, Kap. 1.

Flurstück-Nr.	Umfang der Rodung in m ²
488/9	4
489/2	2
508	234
508/2	426
508/3	3
508/4	3

Aufgrund der zusätzlichen Rodung von Wald bedarf es einer Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 erteilten Erlaubnis für die Rodung von Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 1 BayWaldG. Die Planfeststellungsbehörde erweitert die erteilte Genehmigung um 14.249 m² (d.h. auf insgesamt 242.761 m²), da sich gem. Art. 9 Abs. 3 BayWaldG aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

Wald mit Schutzfunktionen i. S. d. Art. 6, Art. 10 Abs.1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, Art. 11, Art. 12 und Art. 12a BayWaldG ist durch die zusätzliche Rodung nicht betroffen¹²⁹. Diese erfolgt in einem geschlossenen, nadelholzdominierten Waldbestand (Nr. 36: Nadelholzdominierter Waldkomplex), der aus den Waldbiotopen N712 (Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung), N722 (Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung) und W21 (Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden) besteht¹³⁰. Mit erheblichen Beeinträchtigungen am verbleibenden Waldbestand ist aufgrund der ausreichend großen Restwaldfläche in diesem Bereich sowie bei der geplanten Eingriffstärke und derzeitigen Waldzusammensetzung unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (West / Südwest) nicht zu rechnen¹³¹.

Die Erweiterung der Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, vorliegend dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf, Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG. Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG).

Ersatzaufforstungen

Flächengleiche Ersatzaufforstungen bedarf es nur für dauerhaft von den Vorhaben betroffene Funktionswälder. Solche sind im Zuge der 1. Planänderung, insbesondere bei der Neuplanung der HDD sowie anschließenden An- und Abtrassierung der Querung C2-Q_122, nicht betroffen.

Im Hinblick auf die in den Maßnahmenblättern AW1 bis AW8¹³² festgelegten Ersatzaufforstungen werden im Zuge der 1. Planänderung nur das vorgesehene Pflanzmaterial (Verwendung von forstüblichem Pflanzgut im geeigneten Pflanzverfahren) und die Dauer der Entwicklungspflege (Verlängerung auf 4 Jahre) geändert. Die Gründe hierfür hat der Vorhabenträger hinreichend und in nicht zu beanstandender Weise im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung¹³³ dargelegt. Die bisher vorgesehene Nutzung von Heistern mit einer Höhe von 125 bis 150 cm und Sträuchern mit einer Höhe 60 – 100 cm für Anpflanzungen sowie eine Entwicklungspflege von bis zu drei Jahre gestaltete sich aufgrund schlechter Verfügbarkeit des vorgesehenen Pflanzmaterials, zunehmender Trockenheit

¹²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

¹³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 36, Tab. 42a, Abb. 39a.

¹³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 36 (Fazit).

¹³² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 6.

¹³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.14.

und hohem Pflegeaufwand (insb. Bewässerung) als problematisch. Die Verwendung von forstüblichem Pflanzgut führt demgegenüber dazu, dass die Pflanzen jünger sind und bei geringerem Pflegeaufwand eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Aufwuchs besitzen¹³⁴. Sie erfordern jedoch bis zu vier Jahren pflege, weshalb die Entwicklungszeit in den Maßnahmenblättern entsprechend verlängert wird.

(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG

Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der 1. Planänderung keine Änderungen an den Maßnahmen AW1 bis AW8, sodass auch die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 erteilte Genehmigung für die Erstaufforstung gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG unberührt bleibt.

(cc) Befristete Waldinanspruchnahmen (Kahllegung, Kahlhiebe)

Im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Iffelsdorf sind im Rahmen der 1. Planänderung bei der Neuplanung der HDD sowie anschließenden An- und Abtrassierung der Querung C2-Q_122 zusätzliche befristete Waldinanspruchnahmen für die Herstellung von Arbeitsflächen und den Schutzstreifen im Umfang von 6.580 m² erforderlich. Die Kahllegungen bzw. Kahlhiebe erfolgen auf bereits im Ausgangsverfahren beanspruchten Flurstücken (Flurstück-Nr. 488, 488/3, 489/2, 489/3, 508, 508/1) sowie auf drei erst im Zuge der 1. Planänderung beanspruchten Flurstücken (Flurstück-Nr. 484, 486, 508/2), in dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Umfang¹³⁵. Insgesamt erhöht sich der Umfang der temporären Waldinanspruchnahme für Kahllegungen bzw. Kahlhiebe von 207.624 m² auf 214.204 m².¹³⁶

Tabelle 11: Darstellung des Umfangs der temporären Inanspruchnahme der im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Iffelsdorf beanspruchten Flurstücke

Flurstück-Nr.	Umfang der temporären Waldinanspruchnahme in m ²
484	1
486	3.294
488	993
488/3	2.912
489/2	9
489/3	23
508	25
508/1	23
508/2	33

Für diese Kahllegungen bzw. Kahlhiebe ist mangels der Betroffenheit von Waldflächen mit schutzgutbezogenen Waldfunktionen eine Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, Art 10 BayWaldG nicht erforderlich.

Wiederaufforstung

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wiederaufzuforsten. Hierzu sind die Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen in Form

¹³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.14.2.

¹³⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K4.5, Kap. 2.

¹³⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K4.5, Kap. 2; K4, Kap. 1.4.2.

der Anlage eines strukturreichen und naturnahen Waldrandes bzw. einer Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen (V8, V9, A1, A2, A11) vorgesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden von der 1. Planänderung eingehalten.

k) Straßen und Wege

Die geänderten Vorhaben sind mit den zwingenden Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die den geänderten Vorhaben entgegenstehen würden.

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich durch die unter Kap. B.I.4 beschriebene Anpassung von Zuwegungen Änderungen am Wegekonzept¹³⁷. Diese sind im dazugehörigen Übersichtsplan¹³⁸ sowie im Lageplan¹³⁹ dargestellt.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Im Hinblick auf die von den Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die 1. Planänderung zu keiner Änderung.

Es gelten die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 zugelassenen Ausnahmen für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelschnitts C2 und der baulichen Anlagen (inkl. des Kabelgraben, Bau-, Start- und Zielgruben, Lagerung von Mutterboden) innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen (§ 9 Abs. 8 FStrG, Art. 23 Abs. 2 BayStrWG) im Rahmen der 1. Planänderung fort.

Sondernutzungserlaubnisse

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 1 S. 1 FStrR bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG bzw. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach den Maßgaben von § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG bzw. Art. 19 Abs. 4 BayStrWG bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG (Ausnahme von der Anbauverbotszone) oder § 9 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 24 BayStrWG (Zustimmung/Einvernehmen zur Anbaubeschränkungszone) unterliegen.

Die geänderten Vorhaben betreffen folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

¹³⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

¹³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3.1.

¹³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2.

- Die Straßen werden für den Baustellen- und Schwerlasttransport als Zuwegungen zu Arbeitsbereichen oder Muffengruben benötigt¹⁴⁰. Der Schwerlasttransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO, die Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.
- Die ergänzten bzw. angepassten temporären Zuwegungen Z_044a und Z_243 betreffen die Errichtung bzw. Änderung temporärer Baustellenzufahrten zu Bundesstraßen (B229) oder Kreisstraßen (NEW27)¹⁴¹.

Die im Rahmen der 1. Planänderung erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG zugelassen. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

l) Anlagensicherheit

Durch die 1. Planänderung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

m) Bodenschutz

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich Auswirkungen auf den Boden aufgrund zusätzlicher temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Arbeitsflächen und den Schutzstreifen. Diese sind nicht anders zu beurteilen als im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025. Die im Zuge der in Kap. B.I.3 beschriebenen Neuplanung der Querung C2-Q_122 geänderten Bohrein- und austrittspunkte sowie die An- und Abtrassierung sind im Bodenschutzplan¹⁴² sowie in den Standortpässen¹⁴³ dargestellt.

Vom Vorhabenträger sind dieselben Anforderungen an den Bodenschutz wie im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 (insb. Bodenschutzkonzept und Bodenmanagementkonzept)¹⁴⁴ zu wahren sowie die in den Kap. A.V.1.i) und Kap. A.VI.1.f) des Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 festgestellten Nebenbestimmungen und Zusagen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch im Rahmen der 1. Planänderung gewährleistet.

n) Bauordnungsrecht

Durch die 1. Planänderung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt.

3. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweisen sich die geänderten Vorhaben als abwägungsgerecht und zulässig.

¹⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

¹⁴¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2; C2.3; C2.3.3.

¹⁴² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L2.1.1, Bl. 55.

¹⁴³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L2.1.2, Bl. 55.

¹⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 und L2.2.

Die Änderung des Ausgangsbeschlusses genügt dem Abwägungsgebot, da die Vorhaben, so wie sie jetzt geplant sind, mit denselben Erwägungen hätte zugelassen werden können, wenn sie sogleich zur Entscheidung gestellt worden wäre.

Die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die Planänderung nicht berührt, d.h. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Hinsichtlich der Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG kann auf die obigen Ausführungen in Kap.B.II.6 verwiesen werden.

b) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch die geänderten Vorhaben berücksichtigt worden. Im Rahmen der 1. Planänderung kommt es bei der Neuplanung der HDD mit anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122 (Kap. B.I.3) sowie der Anpassung von Zuwegungen (Kap. B.I.4) zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Sicherung des technisch bedingten Schutzstreifens sowie der Zuwegungen zum Schutzstreifen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Zudem wird für die Bautätigkeiten temporär privates Eigentum beansprucht, soweit die Flächenaufweitungen nicht auf den im Ausgangsverfahren bereits beanspruchten Flurstücken erfolgen.

Die zusätzlichen Inanspruchnahmen sind im Rechtserwerbsverzeichnis¹⁴⁵ aufgelistet und in den dazugehörigen Rechtserwerbspläne¹⁴⁶ dargestellt.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist vorliegend gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil auch die geänderten Vorhaben nach Abwägung aller von diesen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dienen. Denn gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahmen der 1. Planänderung hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch die geänderten Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Entschädigungsfragen sind dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. B.III.5.f) des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 verwiesen.

c) Landwirtschaft

Die 1. Planänderung ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie betreffen darüber hinaus weitere Aspekte. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden

¹⁴⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D2.1 und D2.2.

¹⁴⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D3.1 und D3.2.

Auswirkungen neben dem Flächenentzug auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen.

Im Zuge der in Kap. B.I.1-3 beschriebenen Anpassungen an den Muffen und Querungen kommt es zu bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im nachfolgend dargestellten Umfang¹⁴⁷:

Tabelle 12: Umfang bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen

Maßnahme	BNT	Flächeninanspruchnahme in m ²
Anpassung an der Muffe C2-JB50a	A11	2.360
Anpassung an der Muffe C2-JB51b	A11	721
Anpassung an der Muffe C2-AL-SPH-JB1	A11	7.638
	V332	132
Anpassung der Querung C2-Q_132	A11	1.098
Anpassung der Querung C2-Q_067	A11	542
	G11	1.004
	G211	887
	V32	60
Anpassung der Querung C2-Q_075	A11	855
	G11	220
	V32	32
Anpassung der Querung C2-Q_089	K123-GH00BK	34
Neuplanung der HDD mit anschließender An- und Abtrassierung der Querung C2-Q_122	A11	21.037
	B116	23
	G11	14
	K11	352
	K121	2
	V32	720
	W21	150

Infolge der Anpassung der Zuwegungen (Kap. B.I.4) kommt es entweder aufgrund (vorheriger) Zugehörigkeit zum Arbeitsstreifen (Z_122a, Z_120a, Z_230b/Z_232/Z_244) oder mangels eines Ausbaus der Zuwegungen (Z_005a, Z_242, Z_243, Z_044a), d.h. ihrer Nutzung und Befahrung im aktuellen Zustand, zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, sodass diese wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde hat die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 angeführte Abwägung landwirtschaftlicher Belange weiterhin Bestand. Die geänderten Vorhaben sind mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgeschlossen werden können. Eine ent-

¹⁴⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.4.1 bis 2.4.11.

sprechende zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist in den geänderten Vorhaben unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auch im Rahmen der 1. Planänderung auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung der geänderten Vorhaben erforderlichen. In Anbetracht des nach § 1 Abs. 1 BBPlG überragenden energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesses der geänderten Vorhaben, stellen der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme ergeben, sind unter Beachtung Nebenbestimmung des Ausgangsbeschlusses von den Betroffenen hinzunehmen. Darüber hinaus ist auf die entsprechende Entschädigung der Inanspruchnahme hinzuweisen.

Im Übrigen behalten die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 festgelegten Nebenbestimmungen und Zusagen bezüglich der landwirtschaftlichen Belange auch für die beantragte 1. Planänderung ihre Gültigkeit.

d) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die beantragte 1. Planänderung angemessen berücksichtigt. Wie unter Kap. B.III.2.j) aufgezeigt, hält die 1. Planänderung zwingendes Recht ein.

Im Rahmen der 1. Planänderung kommt es bei der Neuplanung der HDD mit anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122 (Kap. B.I.3) durch die Arbeitsflächenaufweitung und offene Verlegung im Wald in der Naturraum-Haupteinheit D63 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ zu einer zusätzlichen dauerhaften (Erhöhung von 6,62 ha auf 8,06 ha) und temporären (Erhöhung von 7,74 ha auf 8,40 ha) Waldinanspruchnahme¹⁴⁸. Diese betrifft einen geschlossenen, nadelholzdominierten Waldbestand (Nr. 36: Nadelholzdominierter Waldkomplex), der aus den Waldbiotopen N712 (Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung), N722 (Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung) und W21 (Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden) besteht¹⁴⁹.

Die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B. die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen stehen auch bei der 1. Planänderung im Vordergrund der Planung¹⁵⁰. In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann eine weitere Inanspruchnahme von Wald im Rahmen der 1. Planänderung nicht vermieden werden.

In den forstrechtlichen Unterlagen¹⁵¹ wurde der in Anspruch genommene Waldbestand beschrieben, die vorhabenspezifischen Auswirkungen und die Bewertung des Waldeingriffs sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Die Waldinanspruchnahme bei der Neuplanung der HDD mit anschließender An- und Abtrassierung der C2-Q_122 betrifft keinen Wald mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen, sodass der im Ausgangsverfahren insgesamt für die Naturraum-Haupteinheit D48 „Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge“, D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ und

¹⁴⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 14.

¹⁴⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 36, Tab. 42a, Abb. 39a.

¹⁵⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 5.

¹⁵¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 36.

D63 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ ermittelte forstrechtliche Kompensationsbedarf von 7,45 ha von der 1. Planänderung unberührt bleibt¹⁵².

Des Weiteren sind auch für die geänderten Vorhaben verschiedene Vorkehrungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1 bis V11) vorgesehen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen der Vorhaben ausgeschlossen oder vermindert werden kann¹⁵³.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen hat die im Ausgangsbeschluss vom 13.02.2025 angeführte Abwägung (Kap. B.III.5.i)) nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde weiterhin Bestand. Die Abwägung der vorhabenbedingten Gründe für die weitere Inanspruchnahme von Waldflächen mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen der Waldbesitzer fällt zugunsten der geänderten Vorhaben aus. Die von der 1. Planänderung ausgehende Mehrbelastung ist unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein notwendiges Maß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit an den planfestgestellten Vorhaben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG) zurückstehen.

e) Verkehr und sonstige Infrastruktur

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben sind wie unter Kap. B.III.2.k) aufgezeigt, mit den verkehrsrechtlichen Belangen und den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die Belange der Flugsicherung werden auch durch die geänderten Vorhaben nicht berührt. Ebenso wenig sind die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) betroffen.

f) Versorgungsträger und Telekommunikation

Aufgrund der seitens der Versorgungsträger im Zuge der geänderten Querungen mitgeteilten Fremdleitungen wurden weitere Kreuzungen im Kreuzungsverzeichnis¹⁵⁴ und den Lageplänen¹⁵⁵ ergänzt. Für diese Fremdleitungen gelten ebenfalls die per Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.m) im Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025 zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen angeordneten Maßnahmen. Eine umzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation durch die Planänderung kann ausgeschlossen werden.

g) Bauplanungsrechtliche Belange

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2025 zugelassene Errichtung der Nebenbauwerke (LWL-ZW Leonberg, KAS Weihern) ist von der Planänderung nicht betroffen. Die Planänderung ist mit den bauplanungsrechtlichen Belangen vereinbar.

h) Weitere Belange

Raumordnerische Belange, Kommunale Belange, Belange der Jagd und Fischerei, Belange der Bundeswehr, Belange der Abfallwirtschaft und ordnungsrechtliche Belange, Belange des Bergbaus

¹⁵² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Kap. 11.

¹⁵³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 9.

¹⁵⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

¹⁵⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2.

und der Rohstoffgewinnung, Belange des Tourismus und der Erholung, Belange der Gewerbeschaffung und der Industrie, Belange zum Schutz kritischer Infrastrukturen, werden ebenfalls durch die 1. Planänderung nicht berührt.

4. Globales Klima (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG)

Die Belange des globalen Klimas werden durch die geänderten Vorhaben in Folge der zusätzlichen Bodenversiegelung und der zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldinanspruchnahme nur im geringen Maße zusätzlich betroffen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.¹⁵⁶ Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.¹⁵⁷ Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet.¹⁵⁸ Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.¹⁵⁹

Die Auswirkungen der gesamten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt C2, wurden im Ausgangsbeschluss in den Kapiteln B.III.5.a. und B.III.6 ermittelt, beschrieben und bewertet. In Folge der 1. Planänderung können anlagenbedingt die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme, insbesondere von Waldbiotopen, durch die Neuplanung der HDD sowie anschließenden An- und Abtrassierung der Querung C2-Q_122 zu negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele führen. Die Wirkungen gehen jedoch nur unwesentlich über die bereits mit dem Ausgangsbeschluss angenommenen Wirkungen hinaus. Dass es durch die Planänderung zu einem relevanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Baustellenverkehrs und den Einsatz von Baumaschinen kommt und durch die Bautätigkeiten zusätzliche Schadstoffemissionen freigesetzt werden, ist nicht erkennbar.

5. Alternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 unter Kapitel B. III. 7 bleiben unverändert bestehen.

¹⁵⁶ BT-Drucks. 19/14337, S. 36.

¹⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 82.

¹⁵⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82, 99, 102.

¹⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 71.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen die geänderten Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der hier planfestgestellten, antragsgegenständlichen Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit den Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und öffentliche Bekanntgabe des Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt.

Eine öffentliche Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ist zwar nach § 76 Abs. 3 VwVfG entbehrlich.

Das Ermessen der Planfeststellungsbehörde wird jedoch dahingehend ausgeübt, dass die öffentliche Bekanntgabe entsprechend der speziellen Regelung des § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 24 Abs. 2 NABEG vorgenommen wird, weil vorliegend außer an den Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Der Planänderungsbeschluss sowie die unter Ziffer A.II dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht werden und zusätzlich der verfügbare Teil des Planänderungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden, verbreitet sind, bekannt gemacht werden. Dieser Planänderungsbeschluss und die unter Ziffer A.II dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden unter www.netzausbau.de/Vorhaben5-c2 bzw. www.netzausbau.de/Vorhaben5a-c2 zugänglich gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG gilt der Planänderungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

Daneben werden die unter A.II dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/Vorhaben5-c2 bzw. www.netzausbau.de/Vorhaben5a-c2 veröffentlicht.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 13.02.2025 unter Kapitel C.V. bleiben unverändert bestehen.

VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Kapitel A.I.2 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens 1180 0654 9350

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 1. Planänderungsbeschlusses vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto i. H. v. 275.000 Euro zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0654 9350

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

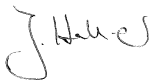
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.03.2026

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-5 PÄ I #7